Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Das Erbrecht

– praktische Hinweise –

Foto: CineLens/peopleimages.com, Adobe Stock

»Ich bin besonders der Ansicht, dass große ererbte Vermögen ein Unglück sind, die das Menschengeschlecht nur in Apathie führen.«

(Alfred Nobel, 1833 - 1896, schwedischer Chemiker und Erfinder, testamentarischer Stifter des Nobelpreises)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Partei sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Foto: Ministerium der Justiz und für Migration

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Erbrecht bedeutet auch Gestaltungsmacht. Ihre Erbfolge kann daher in weiten Teilen auf Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse zugeschnitten werden. Diese Broschüre soll Sie dazu ermutigen, einen Erbfall in Ihrem Interesse vorzubereiten.

Treffen Sie zu Lebzeiten keine Regelung zur Erbfolge, richtet sich diese nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bzw. dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Danach erben in erster Linie Kinder und Ehe- beziehungsweise Lebenspartner. Sind diese nicht vorhanden oder bereits verstorben, kommen je nach Verwandtschaftsgrad weitere Angehörige als Erben in Betracht.

Diese gesetzliche Erbfolge kann insbesondere bei einer Mehrzahl von Erben zu Zwist und Streit führen. Erbrechtliche Streitigkeiten sind regelmäßig für alle Beteiligten – einschließlich der damit befassten Rechtsanwälte und Gerichte – schwer befriedigend auszuräumen. Der enge Bezug der Erben zum Verstorbenen birgt oftmals Emotionen, die ganze Familien zerbrechen lassen können.

Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, haben es somit in der Hand, durch eine frühzeitige Entscheidung über Ihre Vermögensnachfolge Konflikten nach Möglichkeit vorzubeugen. Dabei ist zunächst zu klären, ob die gesetzliche Erbfolge Ihren Vorstellungen entspricht oder ob Sie die Erbfolge abweichend regeln möchten. Sodann ist zu entscheiden, wie dies rechtlich umgesetzt werden soll, ob im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrags.

Eine individuelle rechtliche Beratung im Einzelfall kann und soll diese Broschüre nicht ersetzen. Die folgenden Seiten geben Ihnen jedoch einen Überblick über die einschlägigen Vorschriften und beantwortet all diejenigen Fragen, welche in der Praxis besonders häufig aufkommen.

Ich wünsche Ihnen gutes Gelingen bei der Planung und Gestaltung Ihres Nachlasses.

Moritz Oppelt
Minister der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

Inhalt

1. Einführung – das Erbrecht 6

2. Die gesetzliche Erbfolge 8

2.1 Einführung 8
2.2 Wer erbt im Falle gesetzlicher Erbfolge? 8
2.3 Die Verwandtenerbfolge 9
2.4 Das Ehegattenerbrecht und das Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners 14
2.5 Das Erbrecht des Staates 17

3. Die gewillkürte Erbfolge 18

3.1 Der Vorrang der gewillkürten Erbfolge gegenüber dem gesetzlichen Erbrecht 18
3.2 Das Testament 19
3.2.1 Testierfähigkeit 19
3.2.2 Die Form des Testaments 19
3.2.3 Der Widerruf eines Testaments 22
3.2.4 Die Anfechtung eines Testaments 23
3.3 Der Erbvertrag 24
3.4 Das gemeinschaftliche Testament 26
3.4.1 Formerleichterungen 26
3.4.2 Bindungswirkung 26
3.5. Amtliche Verwahrung und Zentrales Testamentsregister 27
3.6. Der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen 28
3.6.1 Einsetzung eines oder mehrerer Erben 28
3.6.2 Bestimmung von Ersatzerben 28
3.6.3 Anordnung von Vor- und Nacherbschaft 29
3.6.4 Enterbung 30
3.6.5 Vermächtnis und Teilungsanordnung 30
3.6.6 Auflage 31
3.6.7 Anordnung der Testamentsvollstreckung 31
3.6.8 Familienrechtliche Anordnungen 32

4. Das Pflichteilsrecht 33

5. Die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten 38

5.1 Was sind Nachlassverbindlichkeiten? 38
5.2 Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung 39

6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft 40

7. Die Miterbengemeinschaft 41

8. Der Erbschein 43

9. Ausländisches Erbrecht 45

10. Digitales Erbe 47

11. Das Erbschaftssteuerrecht 49

1. Einführung – das Erbrecht

Das Erbrecht ist im Wesentlichen im fünften Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Es regelt den Übergang des Vermögens des Erblassers auf die Erben. Unsere Verfassung, das Grundgesetz, gewährleistet in Artikel 14 neben dem privaten Eigentum auch das Erbrecht. Als logische Konsequenz des Privateigentums ist somit auch die Weitergabe dieses Privateigentums nach dem Tod des Erblassers von Verfassungs wegen geschützt.

Die drei wesentlichen Grundpfeiler unseres Erbrechts sind die Testierfreiheit, das Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge und der Grundsatz des »Vonselbsterwerbs«.

Unter der Testierfreiheit ist das Recht einer natürlichen Person zu verstehen, nach freiem Belieben und ohne Angabe von Gründen Verfügungen von Todes wegen zu errichten, also rechtsgeschäftliche Anordnungen zu treffen, die erst mit dem Tode des Verfügenden wirksam werden.

Nach dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge rückt der Erbe in die gesamte Rechtsstellung des Erblassers ein, so wie sie zur Zeit des Erbfalls bestand. Der Nachlass geht als Ganzes auf den Erben über. Eine Sonderrechtsnachfolge im Sinne einer Vererbung einzelner Gegenstände, etwa eines PKW oder eines Gemäldes, ist dem deutschen Erbrecht grundsätzlich fremd.[1] Es ist aber möglich, mehreren Erben Bruchteile des Nachlasses zuzuwenden.

[1] Denkbar ist es jedoch, solche einzelnen Vermögenswerte zum Gegenstand eines Vermächtnisses zu machen, zum Vermächtnis ausführlich Kapitel 3, 3.6.5).

Der Grundsatz des »Vonselbsterwerbs« besagt, dass es nach dem Todesfall keines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Stirbt also der Erb lasser, so wird der Erbe in diesem Moment auto matisch Rechtsnachfolger, also Eigentümer der in den Nachlass fallenden Gegenstände und Schuldner der Verbindlichkeiten des Erblassers.

Wenn vom »Nachlass« des Erblassers die Rede ist, so ist damit das Vermögen des Verstorbenen als Ganzes gemeint, das einschließlich der Verbindlichkeiten des Erblassers auf den oder die Erben übergeht – gleichgültig, ob die Schulden überwiegen oder der »Aktivposten« (Haftung für Nachlassverbindlichkeiten siehe Kapitel 5). Maßgeblich ist dabei, welche Vermögensstände dem Erblasser rechtlich zugeordnet sind. Sind beispielsweise Ehegatten je zur Hälfte als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen und stirbt einer der Ehegatten, so gehört zum Nachlass des Verstorbenen nur dessen hälftiger Miteigentumsanteil. Der verbleibende, dem überlebenden Ehegatten zustehende Miteigentumsanteil gehört nicht zum Nachlass des Verstorbenen, sondern gegebenenfalls später zum Nachlass des überlebenden Ehegatten.

2. Die gesetzliche Erbfolge

2.1 Einführung

Es gibt zwei Möglichkeiten, nach denen sich die Vermögensnachfolge nach Ihrem Tode richten kann: Sie können zum einen zu Lebzeiten eine sogenannte Verfügung von Todes wegen treffen. Unter diesem Begriff werden das Testament, der Erbvertrag und das von Ehegatten oder Lebenspartnern errichtete gemeinschaftliche Testament zusammengefasst. Eine solche Verfügung von Todes wegen hat immer Vorrang vor dem Gesetz.

Wenn dies nicht der Fall ist, Sie also keinerlei Regelung in diesem Sinne getroffen haben, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Auf diese Weise stellt das Gesetz sicher, dass niemand ohne Erben stirbt.

Im Folgenden lernen Sie zunächst die Grundsätze der gesetzlichen Erbfolge kennen. Anschließend finden Sie Erläuterungen zu den unterschiedlichen Formen einer Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag, gemeinschaftliches Testament) in Kapitel 3.

2.2 Wer erbt im Falle gesetzlicher Erbfolge?

Nach der gesetzlichen Erbfolge erben grundsätzlich nur Verwandte, also Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern und Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Es wird auf die Blutsverwandtschaft abgestellt.

Im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge nicht berücksichtigt werden also Verschwägerte wie beispielsweise die Schwiegermutter und der Schwiegersohn sowie der Stiefvater oder die Stieftochter.

Ausnahmsweise genügt jedoch auch eine rechtliche Verwandtschaft, wie zum Beispiel nach einer Adoption (Annahme als Kind). Die Adoption hat grundsätzlich die umfängliche Gleichstellung des Adoptivkindes mit den leiblichen Verwandten zur Folge.

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass gesetzliche Erben nur Blutsverwandte sein können, besteht für Ehepartner und Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Auch diesen gewährt das Gesetz in Bezug auf den jeweiligen Partner ein gesetzliches Erbrecht.

Nichteheliche Kinder sind heute grundsätzlich ebenso erbberechtigt wie eheliche Kinder. Dies gilt auch für vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder, wenn der Erbfall ab dem 29. Mai 2009 eingetreten ist.

2.3 Die Verwandten-erbfolge

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten richtet sich grundsätzlich nach dem sogenannte Parentel- oder Ordnungssystem. Der Begriff »Parentelsystem« kommt aus dem Lateinischen (parens = Elternteil). Er macht deutlich, dass das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Gliederung der Verwandtschaft auf einen gemeinsamen Elternteil beziehungsweise ein Elternpaar abstellt.

Nach dem Parentelsystem werden die Verwandten je nach Abstammung in verschiedene Ordnungen eingeteilt. Zum einen werden die Verwandten je nach Abstammung in unterschiedliche Ordnungen eingeteilt. Zum anderen schließen Verwandte der vorhergehenden Ordnung Verwandte einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus.

Die erste Ordnung wird durch den Erblasser und seine Abkömmlinge gebildet. Gesetzliche Erben erster Ordnung sind demnach die Kinder, Enkel, Urenkel und weiteren Nachkommen des Verstorbenen.

Die zweite Ordnung bilden die Eltern des Erblassers sowie deren Nachkommen, soweit sie nicht der höheren ersten Ordnung angehören. Insbesondere gehören also Geschwister des Erblassers sowie dessen Nichten und Neffen zur zweiten Ordnung.

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, also Tanten, Onkel, Cousins, Cousinen et cetera

Die Erben der vierten und noch entfernteren Ordnungen sind die Urgroßeltern und ferneren Voreltern des Verstorbenen sowie deren Abkömmlinge.

Danach ergibt sich folgendes System der ersten drei Ordnungen im Überblick:

Erste Ordnung	Zweite Ordnung	Dritte Ordnung
Erblasser	Eltern	Großeltern
Kinder	Geschwister	Onkel/Tante
Enkel	Nichten/Neffen	Cousin/Cousine
Urenkel	Großnichten/-neffen	Kinder des Cousins/der Cousine

Verwandte der näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung von der Erbfolge aus. Gibt es etwa Erben der ersten Ordnung, erben diese und verdrängen die Erben nachfolgender Ordnungen. Das Parentelsystem lässt sich am besten an den nachfolgenden Beispielen verdeutlichen:

Beispiel 1:
Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B). Sein Vater Viktor (V) lebt noch. Außerdem hat A noch eine Schwester Susanne (S). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

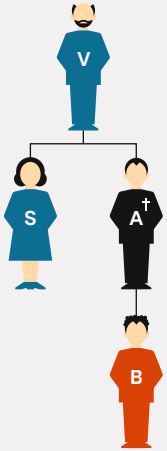

B ist hier als Sohn des Erblassers Erbe erster Ordnung. Er schließt V und S, die Erben zweiter Ordnung sind, von der Erbfolge aus.

Beispiel 2:
Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B), der wiederum einen Sohn Julius (J) hat. B ist allerdings bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Außerdem hat A noch eine Schwester Susanne (S). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

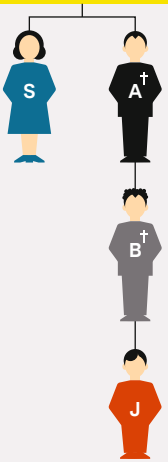

Auch hier gilt: Der Enkel J schließt als Erbe erster Ordnung S, die Erbin zweiter Ordnung ist, aus.

Beispiel 3:
Der kinderlose verwitwete Erblasser Anton (A) hat eine Schwester (S). Seine Eltern (E1 und E2) sind verstorben. Außerdem hat A noch einen Onkel Otto (O). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

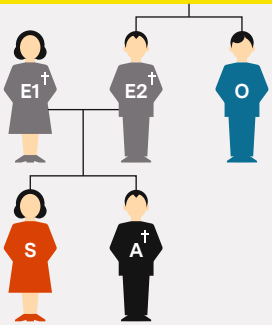

In diesem Beispiel gibt es keine Erben erster Ordnung, da A keine Abkömmlinge hat. Seine Schwester S schließt als Abkömmling der Eltern des A und damit als Erbin zweiter Ordnung den O als Erben dritter Ordnung von der Erbfolge aus und wird damit Alleinerbin.

Anzumerken ist noch, dass ab der vierten Ordnung das Parentelsystem nicht mehr gilt. Es wird durch das sogenannte Gradualsystem, für das der Grad der Verwandtschaft entscheidend ist, ersetzt. Nach dem Gradualsystem erbt also die Person, die mit dem Erblasser dem Grad nach näher verwandt ist. Der Grad der Verwandtschaft zweier Personen bestimmt sich dabei nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Innerhalb einer Ordnung können mehrere, mit dem Erblasser verwandte Personen vorhanden sein. Zur Bestimmung der Erben und ihrer Erbteile gilt daher der Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen. Jedes Kind des Erblassers bildet zusammen mit seinen Abkömmlingen einen eigenen Stamm. Jeder Stamm erhält innerhalb einer Ordnung denselben Erbteil. Es erfolgt also eine Aufteilung nach Stämmen und nicht nach Köpfen.

Der Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen wird durch das Repräsentationsprinzip und das Eintrittsprinzip ergänzt.

Das Repräsentationsprinzip besagt, dass innerhalb eines Stammes der Stammvater bzw. die Stammmutter den Stamm repräsentiert und sämtliche eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt. Was das bedeutet, macht man sich wieder am besten mittels einiger Beispiele klar:

Beispiel 4:
Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat die Söhne Bernd (B) und Caspar (C). B und C haben ihrerseits jeweils 2 Kinder (K1 und K2). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

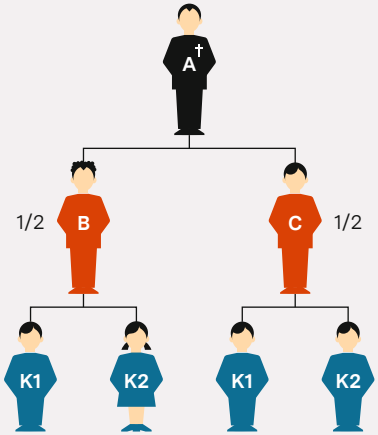

Hier erben B und C jeweils zur Hälfte. Als unmittelbare Abkömmlinge des A schließen sie ihre eigenen Kinder von der Erbfolge aus.

Beispiel 5:
Der verwitwete kinderlose Erblasser Anton (A) hat eine Schwester Susanne (S). Seine Eltern Viktor (V) und Martha (M) leben noch. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

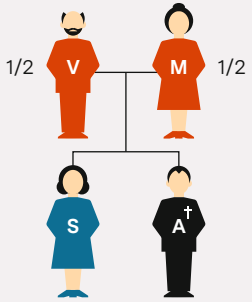

Auch hier gilt: V und M erben je zur Hälfte, S ist als Abkömmling der Eltern des A von der Erbfolge ausgeschlossen.

Das Repräsentationsprinzip wird durch das Eintrittsprinzip ergänzt. Fällt ein Stammesteil schon vor dem Erbfall durch Tod oder Enterbung beziehungseise nach dem Erbfall durch Ausschlagung oder Erbunwürdigkeitserklärung weg, treten an seine Stelle die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge. Die eintretenden Abkömmlinge bilden eigene Unterstämme und schließen ihrerseits ihre Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Auch das Eintrittsrecht lässt sich am besten anhand von Beispielen verdeutlichen:

Beispiel 6:
Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat drei Kinder, den Sohn Siegfried (S), die Tochter Tatjana (T) und die Tochter Nicole (N). T ist bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Sie hinterlässt zwei Kinder, nämlich die Tochter Edith (E) und den Sohn Max (M). Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

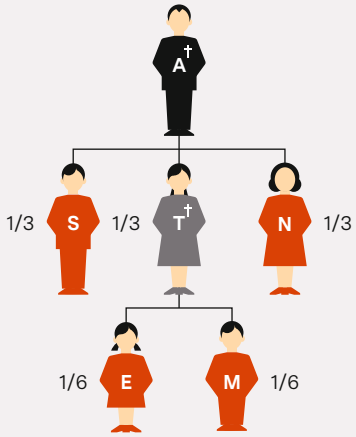

In diesem Beispiel bilden die Kinder des A drei Stämme. Würden die Kinder des A allesamt noch leben, so würden sie unter Ausschluss aller eigenen Abkömmlinge und aller Verwandten entfernterer Ordnungen untereinander zu gleichen Teilen erben, also je zu 1/3. T ist aber bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. Der T zustehende Anteil von 1/3 geht deshalb auf ihre beiden Abkömmlinge über, die ihrerseits wiederum zu gleichen Teilen, also zu je 1/6 erben. Gesetzliche Erben des A im Beispielsfall sind also S und N zu je 1/3 sowie E und M zu je 1/6.

Beispiel 7:
Der ledige Erblasser Anton (A) hat keine Kinder, aber einen Bruder Bruno (B). Sein Vater Viktor (V) und seine Mutter Martha (M) sind beide bereits verstorben. M hatte aus erster Ehe einen Sohn Paul (P), der ebenfalls noch lebt. Weitere Verwandte gibt es nicht. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

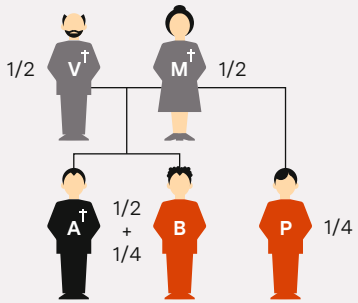

A hat keine Erben erster Ordnung. Es erben also die Erben zweiter Ordnung. Das wären sein Vater V und seine Mutter M zu gleichen Teilen, also je zu 1/2, wenn sie noch leben würden. Da im Beispiel beide vorverstorben sind, gehen ihre Anteile auf ihre jeweiligen Abkömmlinge über.

Man spricht von einem Erbrecht nach Linien, da die zur väterlichen und mütterlichen Linie gehörenden Verwandten der zweiten Ordnung zu unterscheiden sind. Der Anteil des V (1/2) geht vollumfänglich auf B über, da B der einzige noch lebende Abkömmling des V ist. Der Anteil der M (1/2) fällt zu gleichen Teilen (also je 1/4) an ihre beiden noch lebenden Abkömmlinge B und P. Insgesamt erbt also B zu 3/4 (1/2 + 1/4) und P zu 1/4.

2.4 Das Ehegattenerbrecht und das Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners

In den vorangegangenen Beispielen haben wir gesehen, dass immer Blutsverwandte gesetzliche Erben geworden sind. Ausnahmen von diesem Grundsatz, dass im Wege der gesetzlichen Erbfolge stets die Verwandten des Erblassers als seine Erben eintreten, stellen das Ehegattenerbrecht und das Erbrecht des eingetragenen Lebenspartners dar.

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten wird nämlich durch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners eingeschränkt.

Im Einzelnen ist die Höhe des Ehegattenerbrechts davon abhängig, in welchem Gütestand die Eheleute / eingetragene Lebenspartner zur Zeit des Erbfalls gelebt haben und welcher Ordnung die miterbenden Verwandten des Erblassers angehören. Es gilt Folgendes:

Grundsätzlich erbt der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner zunächst

- neben Erben der ersten Ordnung (also Kindern, Enkeln, Urenkeln et cetera) zu 1/4,
- neben Erben der zweiten Ordnung (Eltern und deren Kinder und Kindeskinder, also Geschwister und Neffen und Nichten et cetera) oder neben Großeltern zu 1/2.
- Wenn weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind, den gesamten Nachlass.

Darüber hinaus kommt es auf den Güterstand der Eheleute an. Haben die Ehegatten keinen besonderen Güterstand in einem Ehe vertrag vereinbart, so gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. In diesem Fall erhöhen sich die eben dargestellten gesetzlichen Erbteile des überlebenden Ehegatten pauschal nochmals um 1/4.[2] Besonderheiten gelten, wenn der Ehegatte die Erbschaft ausschlägt. In diesem Fall kann er den rechnerischen Zugewinnausgleich und seinen Pflichtanteil verlangen.

Die Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um 1/4 ist unabhängig davon, ob die Eheleute tatsächlich einen Zugewinn erzielt haben und ob dem überlebenden Ehegatten überhaupt ein Ausgleichsanspruch zustünde.

[2] Siehe ausführlich zur Ausschlagung einer Erbschaft Kapitel 6, zum Pflichtteilsrecht Kapitel 4.

Beispiel 8:
Der Erblasser Anton (A) lebt mit seiner Frau Franziska (F) im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. A und F haben eine Tochter Susanne (S). Weitere Verwandte gibt es nicht. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

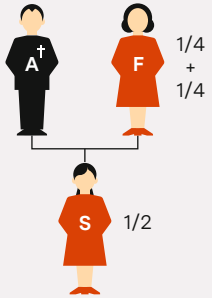

Hier hat A einen Erben erster Ordnung, nämlich seine Tochter S. Seine Frau F erbt also zunächst neben dieser 1/4. Dieser Erbteil wird pauschal um ein weiteres Viertel erhöht, da die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt haben. F erbt somit 1/2. Die andere Hälfte des Erbes, ebenfalls 1/2, erbt S.

Beispiel 9:
Der Erblasser Anton (A) lebt mit seiner Frau Franziska (F) im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. A und F haben einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S), die bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen ist. S hat zwei Kinder: die Tochter Claudia (C) und den Sohn Max (M). Weitere Verwandte gibt es nicht. Wer erbt, wenn A stirbt und die gesetzliche Erbfolge eintritt?

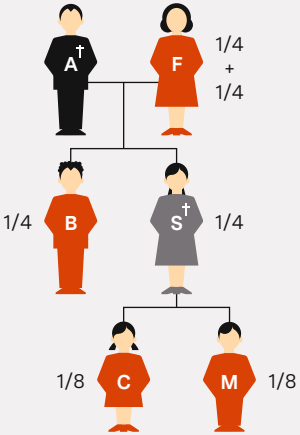

A hat hier zwei Erben erster Ordnung, nämlich seinen Sohn B und seine Tochter S. Seine Frau F erbt also zunächst neben diesen 1/4. Dieser Erbteil wird pauschal um ein weiteres Viertel erhöht, da die Eheleute im gesetzlichen Güter stand der Zugewinngemeinschaft gelebt haben.

Die Kinder von A und F bilden zwei Stämme. Würden die Kinder B und S beide noch leben, so würden sie neben der F zu gleichen Teilen, also je 1/4 erben. S ist allerdings bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekom-

men. Der S zustehende Anteil geht deshalb auf ihre beiden Abkömmlinge (C und M) über, die ihrerseits wiederum zu gleichen Teilen erben, also zu je 1/8.

Andere Regeln gelten, wenn Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbart war. Hier kommt es nicht zur pauschalen Erhöhung der Erbquote um das beschriebene Viertel. Bei Gütertrennung erben der Ehegatte und die Kinder zu gleichen Teilen, wenn der Erblasser ein oder zwei Kinder hatte. Sind mehr als zwei Kinder vorhanden, steht dem überlebenden Ehegatten 1/4 Erbteil zu.

Beispiel 10:
Im Beispiel 10 haben A und F Gütertrennung vereinbart. Im Übrigen sind die Verhältnisse wie im Beispiel 9.

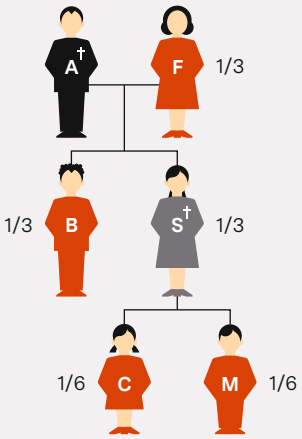

Würden beide Kinder noch leben, wären F, B und S bei Gütertrennung jeweils zu 1/3 erbberechtigt. Da die Tochter S vor dem Erblasser verstorben ist, kommen das Prinzip der Erbfolge nach Stämmen beziehungsweise das Eintrittsprinzip zum Tragen. F erbt 1/3, ungeachtet dessen, dass eines der Kinder vorverstorben ist. B erhält ebenfalls einen Anteil von 1/3, während der Anteil der vorverstorbenen S hälftig auf deren Kinder C und M aufgeteilt wird, die zu je 1/6 erben. Hier wird deutlich, dass sich das Ergebnis aufgrund des anderen Güterstandes der Ehegatten von der Lösung des Beispiels 9 unterscheidet.

Haben die Ehegatten den Güterstand der Gütergemeinschaft vereinbart, wird im Regelfall beim Tod eines Ehegatten die Gütergemeinschaft beendet. Der Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesamtgut fällt (neben Sonder- und Vorbehaltsgut) in seinen Nachlass. Der verstorbene Ehegatte wird nach den allgemeinen Vorschriften beerbt, das heißt, der überlebende Ehegatte des Erblassers ist neben Verwandten der ersten Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen.

Sie sehen an diesen letzten drei Beispielen, dass bei der Ermittlung der gesetzlichen Erbfolge immer zunächst der Erbteil des Ehegatten beziehungsweise. des eingetragenen Lebenspartners ermittelt werden muss, bevor die Erbteile der Verwandten bestimmt werden können.

Neben Verwandten der zweiten Ordnungoder neben Großeltern erhält der überlebende Ehegatte zusätzlich die zum Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind sowie die Hochzeitsgeschenke als sogenannten Voraus. Neben Verwandten der ersten Ordnung gilt dies nur, soweit diese Gegenstände zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt werden.

Ausgeschlossen ist das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten, wenn im Zeitpunkt des Erbfalles die Voraussetzungen für eine Scheidung gegeben waren und wenn der Erblasser bereits die Scheidung beantragt oder dem Scheidungsantrag zugestimmt hat.

Die dargestellten Grundsätze gelten für die Ehe von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts. Entsprechendes gilt für Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts am 1. Oktober 2017 können gleichgeschlechtliche Personen allerdings keine eingetragene Lebenspartnerschaft mehr begründen, sondern nur noch die Ehe miteinander schließen. Bereits begründete Lebenspartnerschaften können in Ehen umgewandelt werden. Soweit hier auf Lebenspartnerschaften Bezug genommen wird, sind daher vor dem 1. Oktober 2017 begründete Lebenspartnerschaften gemeint.

2.5 Das Erbrecht des Staates

Ist weder ein Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der Fiskus des Landes, in dem sich der Erblasser zuletzt und nicht nur vorübergehend aufgehalten hatte, gesetzlicher Erbe. Das Gesetz vermeidet auf diese Weise eine »herrenlose« Erbschaft. Gleiches gilt, wenn zwar ein Verwandter oder ein Ehegatte oder Lebenspartner als gesetzlicher Erbe vorhanden ist, diese aber das Erbe ausschlagen (Ausschlagung einer Erbschaft siehe Kapitel 6). Dem Land als gesetzlichem Erbe steht ein solches Ausschlagungsrecht nicht zu. Es muss also das Erbe antreten und die Nachlassangelegenheiten besorgen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass jeder Bürger einen Erben erhält, der sich um seinen Nachlass und seine Beerdigung bemüht.

Nachdem das Erbrecht des Staates durch Beschluss des Nachlassgerichts festgestellt wurde, ist für die Wahrnehmung des sogenannten Fiskalerbrechts in Baden-Württemberg der Landesbetrieb Vermögen und Bau zuständig.

3. Die gewillkürte Erbfolge

Im vorherigen Abschnitt haben Sie die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge kennengelernt. Nehmen Sie sich nun ein wenig Zeit und ein Blatt Papier zur Hand. Skizzieren Sie Ihre Verwandtschaftsverhältnisse. Berücksichtigen Sie Ihren Ehepartner oder Ihren eingetragenen Lebenspartner und wenden Sie dann die eben dargestellten Regelungen einmal auf Ihre persönliche Situation an. Stellen Sie sich die Frage, wer Erbe sein würde, wenn heute in Ihrem Falle die gesetzliche Erbfolge einträte. Überprüfen Sie, ob das gefundene Ergebnis Ihren Vorstellungen entspricht. Falls ja, besteht für Sie persönlich kein Anlass, eine Verfügung von Todes wegen, also ein Testament oder einen Erbvertrag, zu errichten. Anderenfalls erscheint es für Sie empfehlenswert, die gesetzliche Erbfolge durch eine persönliche Gestaltung auszuschließen oder zu modifizieren. Was Sie dabei beachten können und müssen, soll in den nächsten Abschnitten dargestellt werden.

3.1 Der Vorrang der gewillkürten Erbfolge gegenüber dem gesetzlichen Erbrecht

Zunächst ist zu beachten, dass die gewillkürte Erbfolge der gesetzlichen immer vorgeht.

Soweit ein Erblasser also in einem Testament oder einem Erbvertrag Anordnungen trifft, die mit der gesetzlichen Erbfolge nicht in Einklang stehen, sind durch diese Verfügung von Todes wegen die gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen. Dies ist Ausfluss der bereits eingangs erwähnten Testierfreiheit, die von Verfassungs wegen geschützt ist. Sie ermöglicht es einem Erblasser, jede beliebige Person ohne Angabe von Gründen als Erbe einzusetzen. Jeder kann die Verteilung und Verwaltung seines Vermögens nach seinem Tod frei festlegen. Die Testierfreiheit des Erblassers kann eingeschränkt sein, wenn er bereits einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testa-

ment errichtet hat. Daraus können sich Bindungen des Erblassers ergeben, die späteren anderslautenden letztwilligen Verfügungen entgegenstehen können. Im Übrigen gilt aber: Niemand kann sich nach deutschem Recht vertraglich wirksam verpflichten, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder nicht zu errichten, sie aufzuheben oder nicht aufzuheben.

Zu den Beschränkungen der Testierfreiheit gehören außerdem das Pflichtteilsrecht (siehe Kapitel 4) und allgemeine Vorschriften: So darf ein Testament oder ein Erbvertrag selbstverständlich nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen oder sittenwidrig sein.

3.2 Das Testament

Im Folgenden erfahren Sie, wer ein Testament errichten kann und in welcher Form dies geschehen muss. Daran anschließend wird dargestellt, wie Sie ein wirksam errichtetes, aber nicht mehr Ihrem Interesse entsprechendes Testament widerrufen können und was Sie alles in einem Testament oder einem Erbvertrag regeln können.

3.2.1 Testierfähigkeit

Die Errichtung eines Testaments setzt zunächst die Testierfähigkeit voraus. Testierfähig ist jede volljährige Person, die nicht an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, an Geistesschwäche oder an Bewusstseinsstörung leidet. Wer ein Testament errichtet, muss dabei in der Lage sein, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Die Anordnung einer Betreuung bleibt auch dann ohne Auswirkung auf die Testierfreiheit, wenn ein sogenannter Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde. Einzelheiten finden sich insofern in unserer Broschüre »Das Betreuungsrecht – praktische Hinweise«.

Minderjährige können ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ein Testament durch mündliche Erklärung gegenüber dem Notar oder durch Übergabe einer offenen Schrift errichten, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3.2.2 Die Form des Testaments

Bei der Errichtung eines Testaments sind bestimmte, strenge Formerfordernisse zu beachten. Genügt das Testament diesen Erfordernissen nicht, so ist es nichtig. Die vermögensrechtlichen Folgen nach dem Tod richten sich dann nicht nach den eigentlich gewollten, aber formnichtigen Regelungen des Testaments, sondern nach dem gesetzlichen Erbrecht. Ein Testament kann auf verschiedene Weise errichtet werden:

Die verbreiteteste Testamentsform ist das eigenhändige Testament. Neben diesem gibt es noch die sogenannten öffentlichen, zur Niederschrift eines Notars errichteten Testamente sowie die – nur in bestimmten Ausnahmesituationen zulässigen – Not- und Seetestamente.

3.2.2.1 Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament setzt eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers voraus.

Eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung

Eigenhändigkeit liegt nur vor, wenn der Erblasser das Testament persönlich abgefasst und in seiner eigenen Schrift geschrieben hat. Ein mechanisch abgefasstes Testament (zum Beispiel mit Schreibmaschine oder Computer) genügt also nicht den Formerfordernissen.

Die ganze Erklärung muss eigenhändig abgefasst sein. Wird in einem solchen Testament auf andere Schriftstücke Bezug genommen, so ist Voraussetzung, dass auch diese anderen Schriftstücke ebenfalls eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind.

Bei der Fertigung eines eigenhändigen Testaments ist die Unterstützung durch eine fremde Person nur in Fällen zulässig, in denen der Testierwillige wegen körperlicher Gebrechlichkeit nicht mehr selbst zur Erstellung in der Lage ist. Eine zulässige Unterstützung ist aber nur dann anzunehmen, wenn der Erblasser einverstanden war und am Schreibvorgang mitgewirkt hat, keinesfalls dagegen, wenn er völlig unter der Herrschaft und Leitung des Helfers stand.

Die Unterschrift des Erblassers muss die Erklärung abschließen. Sie soll Vor- und Familiennamen enthalten. Ein später noch unterhalb der Unterschrift angefügter Zusatz (P.S.) kann unwirksam sein. Entscheidend kommt es hier darauf an, ob der Zusatz eine neue Verfügung beinhaltet oder lediglich das Voranstehende erläutert oder ergänzt. Im letzteren Fall ist der Zusatz als wirksam anzusehen. Andernfalls muss der Zusatz erneut unterschrieben werden, um dessen Wirksamkeit sicherzustellen.

Angabe von Datum und Ort der Errichtung

Die Angabe von Datum und Ort der Testamentserrichtung ist dagegen keine zwingende Voraussetzung. Dennoch empfiehlt sich eine solche aus Gründen der Beweiserleichterung unbedingt. Vor allem dann, wenn mehrere Testamente existieren, kann die Datums- und Ortsangabe in der Testamentsurkunde entscheidend sein, da vorrangig immer dasjenige Testament gilt, das zuletzt errichtet wurde.

Aufbewahrung des eigenhändigen Testaments

Nach der Errichtung können Sie das Testament an jedem beliebigen Ort aufbewahren. Beispielsweise können Sie es bei sich zu Hause in einer Schreibtischschublade oder an einem anderen geschützten Ort deponieren. Wenn Sie allerdings befürchten, dass Ihr Testament dort nach Ihrem Tod nicht oder nicht rechtzeitig aufgefunden wird oder bereits zuvor verloren wird oder in Vergessenheit gerät, sollten Sie es besser in besondere amtliche Verwahrung geben. Zuständig hierfür sind die Amtsgerichte als Nachlassgerichte. Hier ist Ihr Testament bestmöglich vor Verlust oder Verfälschung geschützt. Es wird im Zentralen Testamentsregister registriert (siehe Abschnitt 3.5).

Eröffnung des eigenhändigen, amtlich verwahrten Testaments

Die amtliche Verwahrung des eigenhändigen Testaments hat darüber hinaus einen weiteren Vorteil: Beim Tod des Erblassers wird das Nachlassgericht automatisch benachrichtigt und bestimmt dann von Amts wegen den Termin zur Eröffnung des Testaments, zu dem die gesetlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten geladen werden können. Darüber hinaus ist eine sogenannte »stille Eröffnung« der Verfügung von Todes wegen ohne Terminladung möglich. In diesem Fall hat das Gericht den Beteiligten den sie betreffenden Inhalt des Testaments oder Erbvertrags schriftlich bekannt zu geben. Für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen durch das Nachlassgericht fallen Gebühren an.

Gelangen Sie – auf welchem Wege auch immer – in den Besitz eines Testaments, das nicht in besondere amtliche Verwahrung gebracht ist, so sind Sie verpflichtet, es unverzüglich, nachdem Sie vom Tode des Erblassers Kenntnis erlangt haben, an das Nachlassgericht abzuliefern.

3.2.2.2 Das öffentliche Testament

Neben dem eigenhändigen handschriftlichen Testament kann ein Testament auch in öffentlicher Form errichtet werden. Dies ge schieht, indem der Erblasser entweder dem Notar gegenüber mündlich seinen letzten Willen erklärt oder aber eine selbst zuvor hand- oder maschinenschriftlich abgefasste Erklärung dem Notar übergibt und diesem mitteilt, dass die Schrift seinen letzten Willen enthalte. In diesem Fall kann die Schrift offen oder verschlossen übergeben werden. Auch braucht sie nicht vom Erblasser selbst handgeschrieben zu sein.

Wenn Sie sich dazu entschließen, Ihr Testament in notariell beurkundeter Form zu errichten, so hat dies neben der sicheren amtlichen Verwahrung, die bei notariellen Testamenten vorgeschrieben ist, und neben der Registrierung im Zentralen Testamentsregister den weiteren Vorteil, dass der Notar verpflichtet ist, Ihnen bei der Abfassung und Formulierung zu helfen und Sie zu beraten.

Für ein solches notarielles Testament fallen Gebühren an, die sich nach dem Wert des Vermögens, das Sie vererben, richten. Diese Kosten sollten Sie aber nicht davon abhalten, ein notarielles Testament zu errichten. Denn möglicherweise ist dies gut investiertes Geld: Vielfach lässt sich nämlich in der Praxis nach dem Todesfall einer ohne rechtliche Beratung erstellten Erklärung eines Erblasser der gewollte Inhalt im Wege der Auslegung nicht mit Sicherheit entnehmen. So sind langwierige und häufig wesentlich kostenintensivere gerichtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

3.2.2.3 Kosten

Beträgt beispielsweise der Wert des Nachlasses 100.000 Euro, so fallen für die Beurkundung eines Testaments beim Notar Gebühren in Höhe von 273 Euro zuzüglich Umsatzsteuer an. Beläuft sich der Nachlasswert auf 250.000 Euro, so kostet das notarielle Testament 535 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Zusätzlich fällt eine Gebühr von 75 Euro zuzüglich Umsatzsteuer an, wenn das Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen wird (bei notariell beurkundetem Testament obligatorisch). Handelt es sich um einen Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament, fällt für die Beurkundung die doppelte Gebühr zuzüglich Umsatzsteuer an.

Im Gegensatz zu einem eigenhändigen Testament ersetzt ein notarielles Testament im Zusammenhang mit der Niederschrift über seine Eröffnung einen Erbschein, wenn nach dem Todesfall ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Auf diese Weise kann also ein Erblasser den späteren Erben Kosten ersparen.

3.2.3 Der Widerruf eines Testaments

Sowohl ein handschriftlich errichtetes als auch ein öffentliches Testament können Sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Testierfreiheit gewährleistet nämlich nicht nur das Recht des Erblassers, eine beliebige von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Verfügung von Todes wegen zu errichten, sondern auch die Möglichkeit, eine einmal getroffene Regelung wieder rückgängig zu machen. Für den Widerruf eines Testaments gibt es mehrere Möglichkeiten.

3.2.3.1 Das Widerrufstestament

Zum ersten können Sie ein Widerrufstestament errichten. Ein solches braucht keine andere Verfügung als den Widerruf des bisherigen Testamentes zu enthalten. Auch das Widerrufstestament muss den Formerfordernissen eines Testaments genügen, also entweder vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder in öffentlicher Form errichtet sein. Allerdings muss das Widerrufstestament nicht in derselben Form errichtet werden wie das widerrufene Testament. Möglich ist also beispielsweise der Widerruf eines notariellen Testaments durch ein eigenhändig geschriebenes und unterschriebenes Widerrufstestament.

Liegt ein wirksames Widerrufstestament vor, so kommt dem ursprünglichen Testament keine Bedeutung mehr zu, und es tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

3.2.3.2 Widerruf durch Vernichtung

Ferner können Sie die ursprüngliche Testamentsurkunde vernichten oder verändern. Im Fall der Veränderung sollten Sie aber darauf achten, dass Ihr Aufhebungswille deutlich erkennbar wird. Denkbar ist zum Beispiel, dass Sie den ursprünglichen Text durchstreichen oder handschriftlich einen Zusatz wie »ungültig« oder »aufgehoben« auf das ursprüngliche Testament schreiben. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Sie auch diesen Zusatz unterschreiben.

Keine Vernichtung stellt dagegen der nicht willentliche Verlust eines Testaments dar. Auch bei bloßer Unauffindbarkeit der Testamentsurkunde bleibt diese wirksam. Ihr Inhalt kann dann im Prozess beispielsweise durch Zeugenaussage nachgewiesen werden.

3.2.3.3 Widerruf eines öffentlichen Testaments

Ein öffentliches Testament kann durch Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung widerrufen werden. Das Nachlassgericht belehrt Sie dabei über die Folgen. Anderes gilt für handschriftliche Testamente, die nicht zuhause aufbewahrt, sondern in amtliche Verwahrung beim Notar gegeben wurden. Zwar kann auch hier jederzeit Rückgabe verlangt werden. Die bloße Rückgabe hat in diesem Fall allerdings auf die Wirksamkeit des Testaments keinen Einfluss.

3.2.3.3 Widerruf durch Neuerrichtung eines anderen Testaments

Schließlich kann ein Testament auch dadurch widerrufen werden, dass ein neues Testament mit anderem Inhalt errichtet wird, der zum ursprünglichen Inhalt des ersten Testaments in Widerspruch steht. Insofern ist es wichtig, in einem Testament das Datum der Errichtung anzugeben. Auf diese Weise lässt sich

feststellen, welches von mehreren Testamenten das jüngste und damit das gültige ist. Widerspricht das neue Testament nur zu einem Teil, so bleibt der Rest des früheren Testaments gültig.

Besonderheiten gelten wegen der Bindungswirkung bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen. Sie können möglicherweise nicht einseitig von einem Erblasser durch ein nur von ihm eingereichtes neues Testament aufgehoben werden. Es gelten Sonderregeln (siehe Kapitel 3, 3.4.).

Beispiel 11:
Der Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). In einem formwirksamen Testament aus dem Jahr 1990 hat er seinen langjährigen Schulfreund Kuno (K) zum Alleinerben eingesetzt. Als er 2006 bei einer Urlaubsreise Julia (J) kennenlernt, errichtet er ein zweites, ebenfalls formwirksames Testament, in dem er J zu 1/4 als Erbin einsetzt. Im Jahr 2018 stirbt A. Wer erbt in welcher Höhe?

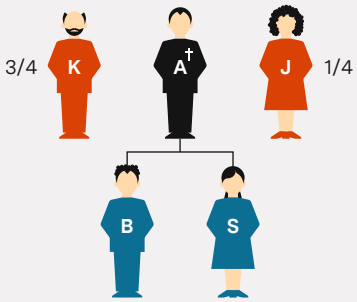

Beide Testamente sind wirksam errichtet. Es sind zunächst die Regelungen des zeitlich später errichteten Testaments aus dem Jahr 2006 maßgeblich. Dieses allerdings regelt die Erbfolge nur unvollständig. J wird hiernach Erbin zu 1/4. Nur insofern sind durch das Testament aus dem Jahr 2006 die Regelungen des Testaments aus dem Jahr 1990 widerrufen. Hinsichtlich der übrigen 3/4 schweigt sich das Testament aus dem Jahr 2006 aus. Teilweise verbleibt es daher bei den 1990 getroffenen Anordnungen. K wird also Erbe zu 3/4. Da die beiden Testamente zusammen die Erbfolge nach dem Tod des A umfänglich regeln, ist die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen. B und S, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben erster Ordnung zu je 1/2 berufen wären, erben nichts.[3]

3.2.4 Die Anfechtung eines Testaments

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Testament angefochten werden. Ziel einer Testamentsanfechtung ist es, dem wirklichen Willen des Erblassers im Rahmen der Vermögensnachfolge so weit wie möglich Geltung zu verschaffen. Anfechtbarkeit bedeutet, dass ein vorhandener Willensmangel, etwa ein Irrtum des Testierenden über einen wichtigen Umstand oder ein Schreibversehen, nicht bereits kraft Gesetzes zur Nichtigkeit der abgegebenen Erklärung führt, sondern erst dann, wenn der Anfechtungsberechtigte von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht.

Dabei ist zu beachten, dass der sich irrende Erblasser grundsätzlich selbst nicht anfechtungsberechtigt ist. Bemerkt er nach Errichtung des Testaments seinen Irrtum, so kann er – wie eben dargestellt – sein Testament widerrufen und irrtumsfrei neu testieren. Eines zusätzlichen Anfechtungsrechtsbedarf es daher in diesem Fall nicht.

[3] B und S könnten in diesem Beispiel lediglich Pflichtteilsansprüche gegen die Erben geltend machen, siehe dazu Kapitel 4.

Anfechtungsberechtigt sind vielmehr diejenigen Personen, denen die Aufhebung des irrtumsbehafteten Testaments unmittelbar zustatten kommen würde, die also zum Beispiel im Fall der Aufhebung selbst Erben würden.

Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung ist das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes. Ein Anfechtungsgrund liegt zunächst vor, wenn sich der Erblasser bei der Abfassung seines Testaments in einem Inhalts- oder Erklärungsirrtum befunden hat.

Ein Inhaltsirrtum liegt vor, wenn sich der Erblasser über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befand. Ein Erklärungsirrtum ist gegeben, wenn sich der Erblasser in seinem Testament verschreibt oder, bei einem öffentlichen Testament, verspricht.

Zudem ist ein Anfechtungsgrund gegeben, wenn sich der Erblasser bei der Abfassung des Testaments in einem Motivirrtum befunden hat. Hinsichtlich dieses Irrtums ist erforderlich, dass der Erblasser irrige Erwartungen und Vorstellungen bei der Testamentserrichtung tatsächlich gehegt hat und diese Erwartungen ein bestimmendes Motiv für die Testamentserrichtung darstellten. Das spätere Aufkommen irriger Vorstellung hingegen rechtfertigt keine Anfechtung. So ist zum Beispiel das Vergessen einer früheren Testamentserrichtung unerheblich. Hat aber beispielsweise der Erblasser testamentarisch seine nichteheliche Lebensgefährtin als Alleinerbin bedacht, weil er sich zu diesem Zeitpunkt sicher war, dass sie gemeinsam den Lebensabend verbringen werden, und kommt es kurz darauf zunächst zur Trennung und dann zum Tod des Erblassers, ohne dass dieser sein Testament noch widerrufen konnte, so sind die gesetzlichen Erben im Zweifelsfall anfechtungsberechtigt.

Ein Sonderfall des Motivirrtums ist gegeben, wenn der Erblasser in seinem Testament einen Pflichtteilsberechtigten übergeht, von dessen Existenz er bei Errichtung des Testaments nichts wusste oder nichts wissen konnte. Häufige Anwendungsfälle in der Praxis sind hier etwa die Wiederverheiratung oder das Hinzukommen neuer Kinder.

Schließlich ist ein Testament anfechtbar, wenn der Erblasser durch eine widerrechtliche Drohung zur Errichtung des Testaments bestimmt wurde.

Die Anfechtung ist fristgebunden. Die Anfechtungsfrist beträgt einJahr und beginnt indem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte Kenntnis vom Anfechtungsgrund erlangt.

Betrifft die Anfechtung eine Erbeinsetzung, den Ausschluss eines gesetzlichen Erben von der Erbfolge, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder die Aufhebung einer solchen Verfügung, muss die Anfechtung gegenüber dem Nachlassgericht erklärt werden. Dagegen ist die Anfechtung beispielsweise eines Vermächtnisses gegenüber dem Begünstigten zu erklären.

3.3 Der Erbvertrag

Wie das Testament ist auch der Erbvertrag eine Verfügung von Todes wegen. Aus dem vertraglichen Charakter ergibt sich allerdings im Unterschied zum Testament eine Bindungswirkung und damit eine Einschränkung der Testierfreiheit.

Da ein Testament – wie eben gesehen – durch den Erblasser jederzeit und ohne Angabe von Gründen frei widerrufen werden kann, kann ein Erbvertrag die

geeignete Gestaltungsform sein, wenn eine sofortige Bindungswirkung für alle Beteiligten gewünscht ist. Eine solche lässt sich mit einem Einzeltestament allein nicht erreichen.

Beispielsweise liegt der Abschluss eines Erbvertrages nahe, wenn sich im Vermögen des Erblassers ein Unternehmen befindet und der Erblasser möchte, dass eines oder mehrere seiner Kinder in seinem Unternehmen mitarbeiten. Hier kann in einem Erbvertrag bindend für alle vereinbart werden, dass die Kinder im elterlichen Unternehmen mitarbeiten, wenn sie umgekehrt als Erben eingesetzt werden. Ein Erbvertrag ist ferner regelmäßig zu erwägen, wenn in einer einheitlichen Urkunde gleichzeitig ein Ehevertrag oder auch die Änderung des bestehenden Güterstandes vereinbart werden soll.

Erforderlich für den Abschluss eines Erbvertrages ist zunächst die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Erblassers. Sodann muss der Erblasser (nicht aber sein Vertragspartner!) den Erbvertrag höchstpersönlich abschließen. Eine Stellvertretung ist also in seinem Fall nicht möglich. Schließlich muss der Erbvertrag zur Niederschrift beim Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragsteile geschlossen werden.

Die Besonderheit des Erbvertrags im Vergleich zum Testament besteht darin, dass eine in einem Erbvertrag getroffene vertragsmäßige Verfügung, etwa die dargestellte Einsetzung der Kinder als Erben, grundsätzlich nicht mehr wie ein handschriftliches oder ein öffentliches Testament widerrufen werden kann. Vielmehr sind sowohl frühere als auch spätere Verfügungen von Todes wegen, die eine andere Regelung als die im Erbvertrag getroffene vorsehen, unwirksam, soweit sie das Recht des Vertragspartners beeinträchtigen.

Weitestgehend unbeschränkt bleibt allerdings das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäfte zu Lebzeiten zu verfügen. Der Erbvertrag bewirkt eine rein erbrechtliche Bindung. Das Gesetz schützt den

Vertragspartner lediglich, wenn der Erblasser durch Verfügungen zu Lebzeiten sein Verfügungsrecht missbraucht. So kann der Vertragserbe, nachdem ihm kraft Erbvertrages die Erbschaft angefallen ist, die Herausgabe eines Geschenks verlangen, das der Erblasser einem anderen in der Absicht gemacht hat, den Vertragserben zu beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Erblasser kein anerkennenswertes lebzeitiges Eigeninteresse daran hat, wesentliche Vermögenswerte einem anderen als dem Vertragserben zuzuwenden. Als anerkennenswertes lebzeitiges Eigeninteresse des Erblassers anzusehen sind etwa die Alterssicherung, eine sittliche Verpflichtung oder die Absicherung seiner Betreuung und Pflege.

Nur in wenigen Fällen kann die erbvertragliche Bindungswirkung durchbrochen werden:

So können die Vertragsparteien den Erbvertrag aufheben oder einen anderweitigen Erbvertrag abschließen. Erforderlich ist aber die Mitwirkung beider Vertragsparteien. Eine einseitige Abänderung oder Aufhebung durch den Erblasser ist nicht möglich. Nur unter eng begrenzten Voraussetzungen kann der Erblasser einen Erbvertrag anfechten oder von ihm zurücktreten.

3.4 Das gemeinschaftliche Testament

Ein gemeinschaftliches Testament ist die Zusammenfassung von gemeinschaftlich getroffenen, letztwilligen Verfügungen von Eheleuten beziehungsweise Partnern oder Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Hier liegen also immer zwei Verfügungen von Todes wegen vor, da die Eheleute oder Lebenspartner zwar zusammengefasst in einer Urkunde verfügen, hierbei aber jeder für sich über sein Vermögen.

Die Besonderheiten des gemeinschaftlichen Testaments bestehen zum einen in Erleichterungen bei der Form und zum anderen in einer Bindung des überlebenden Ehegatten an sogenannte wechselbezügliche Verfügungen[4].

3.4.1 Formerleichterungen

Das Gesetz sieht zunächst für Eheleute beziehungsweise Partner/Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Formerleichterungen vor. So genügt es, dass einer der Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner den letzten Willen beider eigenhändig schreibt und unterschreibt. Der andere muss dann lediglich die Erklärung noch mit seinem Namen unterschreiben. Dabei sollte zu Beweiszwecken der mitunterzeichnende Ehegatte oder Lebenspartner bei seiner Unterschrift angeben, zu welcher Zeit und an welchem Ort er seine Unterschrift beigefügt hat.

Verlobte oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und alle sonstigen Personen können kein gemeinschaftliches Testament errichten. Ihnen bleiben lediglich die Möglichkeiten getrennter eigenhändiger oder öffentlicher Einzeltestamente oder eines Erbvertrages.

3.4.2 Bindungswirkung

Inhaltlich können die Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner in einem gemeinschaftlichen Testament alle Verfügungen treffen, die sie sonst in Einzeltestamenten treffen würden.

Die Besonderheit des gemeinschaftlichen Testaments besteht in der Möglichkeit, sogenannte wechselbezügliche Verfügungen zu treffen.

Hierunter versteht man Verfügungen, die ein Ehegatte beziehungsweise Lebenspartner ohne die Verfügung des anderen nicht getroffen hätte. Entscheidend ist also, dass die Verfügung des einen eine innere Abhängigkeit zur Verfügung des anderen aufweist. Nach dem Willen der Ehegatten oder Lebenspartner sind wechselbezügliche Verfügungen demnach in besonders engem Maße miteinander verbunden. Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung jeweils die Unwirksamkeit der anderen Verfügung zur Folge hat.

Verstößt also beispielsweise die Verfügung eines Ehegatten oder Lebenspartners gegen ein gesetzliches Verbot und ist damit nichtig, so ist nicht nur sie, sondern automatisch auch die gerade im Hinblick auf sie abgegebene Verfügung des anderen Ehegatten unwirksam.

[4] Vergleiche zu wechselbezüglichen Verfügungen siehe Kapitel 3, 3.4.2

Nicht wechselbezügliche Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament können jeder Zeit frei widerrufen werden. Auch wechselseitige Verfügungen sind zu Lebzeiten der beiden Ehegatten beziehungsweise der Lebenspartner noch frei widerruflich. Allerdings setzt der Widerruf hier eine notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner voraus, um sicherzustellen, dass dieser seine eigene Verfügung der veränderten Situation anpassen kann.

Stirbt dagegen einer der Ehegatten beziehungsweise eingetragener Lebenspartner, so erlischt damit das Widerrufsrecht des Überlebenden. Dieser ist nunmehr endgültig an die im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Regelungen gebunden.

Will er diese Bindung nicht, so bleibt in dieser Konstellation als eine Möglichkeit die Ausschlagung der Erbschaft, die ihm durch den Erstverstorbenen zugewendet wurde. Schlägt der Überlebende das ihm von seinem Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartner Zugewendete aus, so verliert er seine Stellung als Erbe, kann aber danach seine eigene Verfügung von Todes wegen aufheben und eine andere Regelung treffen. Auf das Recht zur Ausschlagung einer Erbschaft werden wir nachher noch ausführlich eingehen (siehe Kapitel 6).

Daneben wird einem überlebenden Ehegatten beziehungsweiseeingetragenen Lebenspartner nach dem Tod des anderen hinsichtlich seiner eigenen wechselbezüglichen Verfügungen ein Anfechtungsrecht eingeräumt. Die Anfechtung der eigenen Verfügung setzt allerdings das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes voraus (siehe dazu im Einzelnen Kapitel 3, 3.2.4). In der Praxis von großer Bedeutung ist hier die Anfechtung wegen Übergehens eines Pflichtteilsberechtigten, wenn der überlebende Ehegatte wieder heiratet.

Wegen der zu beachtenden Besonderheiten sollten Sie insbesondere in solchen Fällen rechtskundigen Rat einholen.

Ein häufiger Anwendungsfall in der Praxis für ein gemeinschaftliches Testament ist das sogenannte Berliner Testament. Das BerlinerTestament ist ein gemeinschaftliches Testament, in dem sich die Ehegatten zunächst gegenseitig und danach einen Dritten (meist die Kinder) zu Erben des Längerlebenden einsetzen. Nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils erbt also zunächst der überlebende Ehepartner alles allein. Erst nach dessen Tod sind die Kinder zu Erben berufen. Wenn der überlebende Ehepartner in diesem Fall zunächst als Vollerbe eingesetzt wird, ist er grundsätzlich berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass seines vorverstorbenen Ehegatten frei zu verfügen. Alternativ kann dem überlebenden Ehegatten auch eine Stellung als Vorerbe[5] eingeräumt werden. Dann unterliegt er weitergehenden Beschränkungen. Im Einzelnen sind in einer solchen Konstellation viele unterschiedliche Regel ungen denkbar. Sofern eine derartige Gestaltung für Sie in Betracht kommt, sollten Sie einen Rechts anwalt oder Notar zu Rate ziehen.

3.5. Amtliche Verwahrung und Zentrales Testamentsregister

Die bereits erwähnte besondere amtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen beim Nachlassgericht (siehe Kapitel 3, 3.2.2.2) und die bei Erbverträgen mögliche Verwahrung beim beurkundenden Notar haben gegenüber der Verwahrung eines Testaments zuhause oder im Banksafe den Vorteil, dass das für die Erteilung des

[5] Vergleiche zur Anordnung von Vor- und Nacherbschaft siehe Kapiel 3, 3.6.3

Erbscheins zuständige Nachlassgericht nach dem Tod des Erblassers sicher von der Existenz der letztwilligen Verfügung erfährt. Das ist durch ein Benachrichtigungssystem sichergestellt. Seit Anfang 2012 werden alle notariell beurkundeten Testamente und Erbverträge und alle eigenhändigen Testamente, die in besondere amtliche Verwahrung gegeben werden, beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer registriert. Die Registrierung kostet bei notariell beurkundeten erbfolgerelevanten Erklärungen 15 Euro, sonst 18 Euro. Wenn Sie Ihr Testament dagegen zuhause aufbewahren, ist eine Registrierung nicht möglich. Dann hängt die Berücksichtigung durch das Nachlassgericht davon ab, ob das Testament nach Ihrem Tod gefunden und abgeliefert wird.

3.6. Der Inhalt einer Verfügung von Todes wegen

Bislang haben Sie erfahren, in welch unterschiedlicher Form eine letztwillige Verfügung von Todes wegen getroffen und widerrufen werden kann. Denkbar sind das eigenhändig geschriebene und unterschriebene Einzeltestament, das öffentliche Testament oder der Erbvertrag und für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner gibt es die weitere Möglichkeit des gemeinschaftlichen Testaments.

Eine Verfügung von Todes wegen kann vielfältige und unterschiedliche Regelungen zum Inhalt haben, die im Rahmen dieser Broschüre nicht alle aufgezählt werden können. Sie können grundsätzlich frei bestimmen, wer nach Ihrem Tod was und unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen erhalten soll. Wenn Sie sich über die Möglichkeiten und die rechtlichen Folgen der gewählten Gestaltung nicht im Klaren sind, sollten Sie sich von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen. Nachfolgend finden Sie einige Regelungsmöglichkeiten, die Eingang in ein Einzeltestament, ein gemeinschaftliches Testament oder in einen Erbvertrag finden können:

3.6.1 Einsetzung eines oder mehrerer Erben

Naheliegend und in der Praxis besonders häufig ist die Bestimmung eines oder mehrerer Erben in einer Verfügung von Todes wegen. In der Mehrzahl der Fälle bildet sicherlich der Wunsch, eine Erbeinsetzung abweichend von der gesetzlichen Erbfolge vorzunehmen, den Hauptgrund für die Errichtung eines Testaments. Dabei können Sie nicht nur natürliche Personen bedenken. Auch eine Gesellschaft, eine wohltätige Organisation oder die Kirche können testamentarisch als Erben eingesetzt werden.

3.6.2 Bestimmung von Ersatzerben

Daneben können Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag einen oder mehrere Ersatzerben bestimmen. Ersatzerbe ist, wer von einem Erblasser für den Fall zum Erben eingesetzt wird, dass ein anderer Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalles wegfällt. Der Ersatzerbe erbt also nicht zwingend. Er ist nur unter der Bedingung zum Erben eingesetzt, dass der zunächst Berufene nicht Erbe wird.

Beispiel 12:
Der Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). Zu seinem langjährigen Schulfreund Kuno (K) und dessen Sohn Ulrich (U) unterhält Anton nach wie vor engen Kontakt. In einem formwirksamen Testament hat er daher bereits vor vielen Jahren K zum Alleinerben und U als Ersatzerben eingesetzt. K kommt 2017 bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Im Jahr 2018 stirbt A. Wer erbt in welcher Höhe?

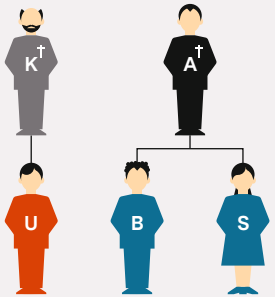

Würde K noch leben, so würde er kraft des von Anton errichteten Testaments Alleinerbe. K ist aber bereits vorverstorben. Alleinerbe des A ist damit der Ersatzerbe U.

Hätte Anton keinen Ersatzerben bestimmt, so wäre die Regelung seines Testaments wegen des Todes des K im Jahr 2017 bedeutungslos. Mangels anderweitiger Regelung wären dann im Wege gesetzlicher Erbfolge B und S Miterben zu je 1/2 geworden.

3.6.3 Anordnung von Vor- und Nacherbschaft

In einem Testament oder Erbvertrag kann eine Vor- und Nacherbschaft angeordnet werden. Als Erblasser können Sie bestimmen, dass eine Person (Nacherbe) erst dann Ihr Erbe wird, nachdem eine andere Person (Vorerbe) zuvor Ihr Erbe geworden ist. Das heißt, Vor- und Nacherbe sind beide Rechtsnachfolger ein und desselben Erblassers, aber eben nicht gleichzeitig und nebeneinander, sondern zeitlich hintereinander. Mit dem Tod des Erblassers wird zunächst der Vorerbe zum Erben. Der Nacherbe erbt erst mit Eintritt des Nacherbfalls, etwa dem Tod des Vorerben.

Allerdings erwirbt auch der Nacherbe bereits mit dem Tod des Erblassers eine rechtlich gesicherte Position. Der Vorerbe kann nämlich in der Zwischenzeit nach dem Erbfall und vor dem Nacherbfall zwar grundsätzlich über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen. Seine Verfügungsbefugnis beschränkt das Gesetz jedoch zum Schutz des Nacherben bei bestimmten Verkäufen und bei Schenkungen. So sind beispielsweise Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück oder unentgeltliche Verfügungen, wenn also nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine in den Nachlass zu erbringende Gegenleistung fehlt, unwirksam. Auf diese Weise will das Gesetz verhindern, dass der Vorerbe die Erbschaft zu Lebzeiten zu wesentlichen Teilen verbraucht oder schmälert, so dass schließlich für den Nacherben nichts mehr oder deutlich weniger übrig bleibt.

Mit dem Eintritt des Nacherbfalls wird der Nacherbe dann Erbe des ursprünglichen Erblassers. Dabei kann der Erblasser zum Beispiel frei regeln, wann dieser Nacherbfall eintreten soll. Denkbar ist eine zeitliche Begrenzung. So kann der Erblasser verfügen, dass der Nacherbfall 10 Jahre nach seinem Tod eintreten soll. Möglich ist auch die Anknüpfung an ein bestimmtes Ereignis, beispielsweise eine Wiederverheiratung des Vorerben. Trifft der Erblasser in dieser Hinsicht keine besondere Regelung, tritt nach dem Gesetz im Zweifel mit dem Tod des Vorerben der Nacherbfall ein. In dieser Konstellation wird also der Nacherbe erst dann Erbe des ursprünglichen Erblassers, wenn der Vorerbe stirbt.

Der Vorteil für den Erblasser bei Anordnung einer Vor- und Nacherbfolge besteht also darin, dass er auf diese Weise auf längere Zeit in die Zukunft die Zuordnung des Vermögens zu bestimmten Personen seinem Willen entsprechend bestimmen kann. Beispielsweise kann ein Ehemann seine Ehefrau als Vorerbin und die Kinder als Nacherben einsetzen, um auf diese Weise das Familienvermögen länger in die Zukunft zu erhalten.

Das Gesetz lässt es dabei zu, dass der Erblasser den Vorerben von einem Teil der Beschränkungen und Verpflichtungen, die ihm zu Gunsten des Nacherben auferlegt sind, befreit.

3.6.4 Enterbung

Der Erblasser kann durch eine Verfügung von Todes wegen einen Verwandten, den Ehegatten oder den Lebenspartner von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, also enterben, ohne einen Erben einzusetzen. Rechtsfolge einer solchen Enterbung ist, dass die Erbschaft demjenigen anfällt, der Erbe geworden wäre, wenn der Enterbte zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Unberührt von der Enterbung bleibt allerdings der Anspruch auf den Pflichtteil, vorausgesetzt, der Enterbte gehört zum pflichtteilsberechtigten Personenkreis. Unter engen gesetzlichen Voraussetzungen kann schließlich auch der Pflichtteil durch letztwillige Verfügung entzogen werden (Pflichtteilsrecht siehe Kapitel 4).

3.6.5 Vermächtnis und Teilungsanordnung

Durch eine Verfügung von Todes wegen, also durch ein Testament oder einen Erbvertrag, kann ein Erblasser auch ein Vermächtnis anordnen.

Das Vermächtnis ist von der Erbeinsetzung zu unterscheiden: Mit dem Erbfall wird der Erbe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge Eigentümer des Nachlasses. Zudem haftet der Erbe auch entsprechend seines Erbteils für die Schulden des Erblassers (siehe dazu ausführlich Kapitel 5). Die Erbeinsetzung ist immer auf den Nachlass als Ganzes oder auf einen bestimmten Bruchteil des Nachlasses, nicht aber auf einzelne Gegenstände (etwa eine Wohnung, einen PKW oder ein Gemälde) bezogen. Im Gegensatz dazu ist Gegenstand eines Vermächtnisses immer ein einzelner Nachlassgegenstand oder ein bestimmter Geldbetrag.

Im Einzelfall kann es unklar sein, ob der Erblasser jemanden als Erbe oder als Vermächtnisnehmer einsetzen wollte, insbesondere dann, wenn sich seine Verfügung von Todes wegen auf einen sehr wertvollen Gegenstand bezieht, etwa eine Wohnung, die den größten Teil des Nach lasses ausmacht. Hier muss der Wille des Erblassers im Wege der Auslegung ermittelt werden. Verbleiben bei der Auslegung Zweifel, so ist von einer Erbeinsetzung auszugehen, wenn der Erblasser über sein Vermögen als Ganzes oder einen Bruchteil seines Vermögens verfügt und von einem Vermächtnis, wenn einzelne Gegenstände hinterlassen werden.

Auch diejenigen Gegenstände, die der Erblasser durch Vermächtnis einem Dritten, dem Vermächtnisnehmer, zuwendet, fallen zunächst in den Nachlass. Sie sind Teil des Nachlasses. Auch an ihnen erwirbt also zunächst der Erbe das Eigentum. Der Vermächtnisnehmer erlangt einen Anspruch gegen den Beschwerten (dies kann sowohl der Erbe als auch ein Vermächtnisnehmer sein, der seinerseits mit einem Vermächtnis beschwert wurde) auf Leistung des vermachten Gegenstands. Gibt der Beschwerte den Gegenstand nicht freiwillig heraus, so muss der Vermächtnisnehmer seinen Anspruch gerichtlich durchsetzen.

Vom Vermächtnis ist die Teilungsanordnung zu unterscheiden. Bei einer Teilungsanordnung (gelegentlich auch Auseinandersetzungsanordnung genannt) legt der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen, also in einem Testament oder in einem Erbvertrag, fest, dass bei der Auseinandersetzung des Nachlasses unter mehreren Erben bestimmte Nachlassgegenstände bestimmten Miterben zufallen sollen. Diese Teilungsanordnung verändert nicht die Höhe des Erbteils der einzelnen Miterben. Sie verpflichtet lediglich die einzelnen Miterben untereinander, den Nachlass entsprechend der Anordnung aufzuteilen.

Grundsätzlich muss eine durch ein Vermächtnis bedachte Person zur Zeit des Erbfalls noch leben, andernfalls wird das Vermächtnis unwirksam. Der Erblasser kann allerdings für den Fall des vorzeitigen Ablebens des durch das Vermächtnis Begünstigten einen Ersatzvermächtnisnehmer bestimmen.

3.6.6 Auflage

Ein Testament oder ein Erbvertrag kann eine Auflage enthalten. Die Auflage ist eine Anordnung des Erblassers, die – anders als das Vermächtnis – keinem Begünstigten ein Recht auf etwas zuwendet. Typischerweise dient eine Auflage der Umsetzung von Anweisungen des Erblassers zur Bestattung und Grabpflege oder zur Versorgung von Haustieren. Mit einer Auflage kann aber beispielsweise auch die Nichtvermietung eines vererbten Hauses geregelt werden.

3.6.7 Anordnung der Testamentsvollstreckung

Durch letztwillige Verfügung kann der Erblasser anordnen, dass ein Testamentsvollstrecker seine Verfügungen von Todes wegen ausführen soll. Auf diese Weise kann der Erblasser den Erben also in bestimmtem Umfang die Möglichkeit, über den Nachlass zu verfügen, entziehen.

Inhalt und Umfang der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers bestimmen sich aus den testamentarischen Festlegungen des Erblassers.

Wenn dieser keine besonderen Regelungen getroffen hat, so gehört zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers die Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers und, bei mehreren Erben, die Auseinandersetzung unter den Miterben.

Testamentsvollstrecker kann jede natürliche Person, auch ein Miterbe sowie jede juristische Person, etwa eine Bank oder eine Treuhandgesellschaft sein.

3.6.8 Familienrechtliche Anordnungen

Auch im Familienrecht kann die bestehende Rechtslage in einzelnen Bereichen durch letztwillige Verfügungen beeinflusst werden:

Die sorgeberechtigten Eltern minderjähriger Kinder können etwa in einem Testament oder Erbvertrag für den Fall ihres Todes einen Vormund benennen. Auch die Ausschließung bestimmter Personen von der Vormundschaft kann in einer letztwilligen Verfügung angeordnet werden.

Beispiel: Beide sorgeberechtigten Eltern sterben bei einem Autounfall. Als Vormund für minderjährige Kinder können sowohl Verwandte als auch Freunde benannt werden.

Ferner kann der Erblasser bestimmen, dass die Eltern des minderjährigen Erben von der Verwaltung des durch den Erbfall erlangten Vermögens ausgeschlossen sind. Der Erblasser kann den Eltern außerdem Anordnungen für die Verwaltung des Nachlasses erteilen.

Lebt der Erbe in Gütergemeinschaft, kann der Erblasser im Rahmen einer letztwilligen Verfügung bestimmen, dass der Nachlass Vorbehaltsgut wird. Der Erblasser kann dadurch verhindern, dass die Zuwendung in das Gesamtgut fällt, an dem der andere Ehegatte beteiligt ist.

Lebt ein Ehegatte oder Lebenspartner in Gütergemeinschaft, kann er die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichtteil zu entziehen oder die Aufhebung der Gütergemeinschaft zu beantragen. Das Gleiche gilt, wenn der Ehegatte berechtigt ist, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, und den Antrag gestellt hat. Ferner kann der Erblasser einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausschließen oder dessen Anteil nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bis auf die Hälfte herabsetzen beziehungsweise. unter den Voraussetzungen der Pflichtteilsentziehung ganz entziehen und einem anderen zuwenden.

4. Das Pflichteilsrecht

Im vorangegangenen Abschnitt haben Sie die unterschiedlichen Formen und Inhalte einer Verfügung von Todes wegen (eigenhändiges Testament, öffentliches Testament, Erbvertrag und gemeinschaftliches Testament) kennengelernt und erfahren, dass die gewillkürte Erbfolge die Regelungen der gesetzlichen Erbfolge ausschließt.

Diese Möglichkeit eines Erblassers, über sein Vermögen nach seinem Tod frei und unbeschränkt zu verfügen, findet im Pflichtteilsrecht Grenzen.

Zwar können auch nächste Angehörige durch Testament enterbt werden.

Das Gesetz geht aber davon aus, dass überlebende Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner, Kinder und Kindeskinder oder Eltern, die ohne die testamentarische Enterbung gesetzliche Erben geworden wären, trotz der Enterbung etwas erhalten sollen.

Zwar verbleibt es im Falle der Enterbung dabei, dass die Genannten keine Stellung als Erbe erlangen. Das Pflichtteilsrecht garantiert ihnen aber dennoch eine wirtschaftliche Teilhabe am Nachlass in Form eines schuldrechtlichen Anspruches (Pflichtteilsanspruch). Es handelt sich dabei um einen reinen Geldanspruch. Bestimmte Nachlassgegenstände kann ein Pflichtteilsberechtigter nicht fordern. Hinter diesen Regelungen steht der Gedanke, dass den Erblasser über den Tod hinaus eine Fürsorgepflicht für seine nächsten Angehörigen trifft.

Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist eng gezogen. Hierunter fallen lediglich die Abkömmlinge, also die Kinder und Kindeskinder, sowie die Eltern und der Ehegatte des Erblassers. Allerdings bestehen Pflichtteilsansprüche zu deren Gunsten nur, wenn sie ohne die Enterbung gesetzliche Erben geworden wären.

Beispiel 13:
Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). In einem formwirksamen Testament hat er seinen langjährigen Schulfreund Kuno (K) zum Alleinerben eingesetzt. Außerdem lebt noch die Mutter Marta (M) des Anton. Im Jahr 2018 stirbt A. Wer erbt in welcher Höhe?

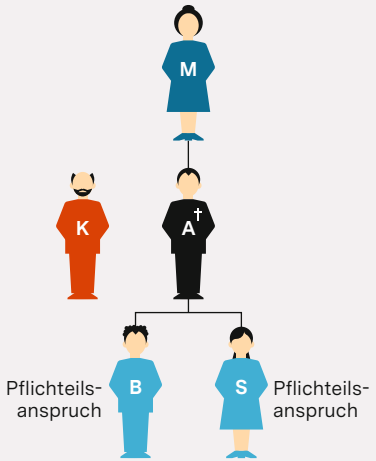

Hier wird kraft testamentarischer Anordnung K zum Alleinerben. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge wären die beiden Kinder des A, B und S, als Erben erster Ordnung zu Miterben zu je 1/2 berufen gewesen. Sie hätten die Mutter M als Verwandte zweiter Ordnung von der Erbfolge ausgeschlossen. Im Beispiel könnten also B und S, nicht aber M einen Pflichtteilsanspruch geltend machen.

Die Höhe des Anspruches eines Pflichtteilsberechtigten auf Geldzahlung beläuft sich auf die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Auch in diesem Beispiel erbt K kraft Testaments allein. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge wären der Sohn B und die Tochter S des A als Erben erster Ordnung Miterben zu je 1/2 geworden. Durch das Testament hat sie A indes wirksam enterbt. B und S haben daher lediglich einen Pflichtteilsanspruch in der Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, sie können von K jeweils eine Geldzahlung in Höhe von 25 Prozent des Wertes des Nachlasses fordern.

Beispiel 14:
Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B). In einem formwirksamen Testament hat er seinen langjährigen Schulfreund Kuno (K) zum Alleinerben eingesetzt. Im Jahr 2018 stirbt A. Wer erbt in welcher Höhe?

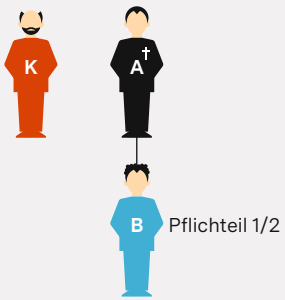

Auf einen Pflichtteilsanspruch ist allerdings anzurechnen, was der Erblasser dem Pflichtteilsberechtigten bereits zu Lebzeiten zugewendet hat, wenn der Erblasser dies in einer entsprechenden Anrechnungsbestimmung erklärt.

Beispiel 15:
Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). In einem formwirksamen Testament hat er seinen langjährigen Schulfreund Kuno (K) zum Alleinerben eingesetzt. 2014 hat A seinem Sohn B seinen PKW im Wert von 20.000 Euro und seiner Tochter S ein Gemälde im Wert von 40.000 Euro zugewendet und dabei jeweils bestimmt, dass diese Zuwendungen auf die Pflichtteile angerechnet werden sollen. Im Jahr 2017 stirbt A. Der Wert seines Nachlasses beträgt im Zeitpunkt des Todes 100.000 Euro. Wer erbt in welcher Höhe?

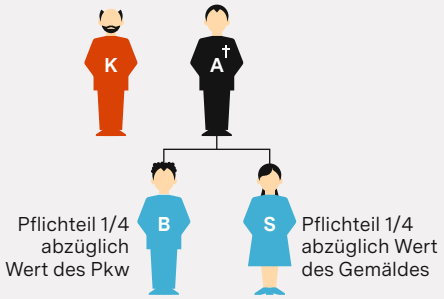

Alleinerbe wird kraft Testaments in diesem Beispiel der K. Im Falle der gesetzlichen Erbfolge wären B und S als Erben erster Ordnung Miterben zu je 1/2 geworden und sie sind durch das Testament des Anton enterbt. Ihnen stehen daher Pflichtteilsansprüche zu. Diese würden sich ohne Berücksichtigung der Zuwendungen der Höhe nach jeweils auf die Hälfte des fiktiven gesetzlichen Erbteils, also hier auf je 25.000 Euro (50.000 Euro x 1/2 = 25.000 Euro) belaufen. Diesen Betrag könnten B und S von K verlangen.

Im Fall des Sohnes B sind die 20.000 Euro für den 2014 zugewendeten PKW anzurechnen. Allerdings wird dieser Betrag nicht einfach von den 25.000 Euro abgezogen. Vielmehr ist zunächst in einer fiktiven Berechnung der Wert der Zuwendung dem Nachlass hinzuzurechnen, wobei ein Kaufkraftschwund seit der Zuwendung zu berücksichtigen ist. Der Wert im Zeitpunkt der Zuwendung (20.000 Euro) wird dazu mit der Preisindexzahl[6] für die Lebenshaltung des Todesjahres 2017 (102,1) multipliziert und durch den Verbraucherpreisindex für das Zuwendungsjahr 2014 (99,9) dividiert. Die Zuwendung ist daher mit einem Wert von 20.440,44 Euro in Ansatz zu bringen und dem Nachlasswert hinzuzurechnen. Bei dem sich so ergebenden fiktiven Nachlass mit einem Wert von 100.000 Euro + 20.440,44 Euro = 120.440,44 Euro würde B einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 30.110,11 Euro (60.220,22 Euro x 1/2) geltend machen können. Von diesen 30.110,11 Euro sind nun die 20.440,44 Euro (Wert des PKW) abzuziehen. B kann also noch einen Pflichtteilsanspruch gegen den K in Höhe von 9.669,67 Euro geltend machen.

[6] Abrufbar auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes

In gleicher Weise ist im Falle der S zu verfahren. Hier beträgt der fiktive Nachlasswert 140.880,88 Euro (100.000 Euro + 40.880,88 Euro). S könnte also einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 35.220,22 Euro (70.440,44 Euro x 1/2) geltend machen. In ihrem Fall übersteigt also das bereits zu Lebzeiten zugewendete Gemälde (Wert: 40.880,88 Euro) den Pflichtteilsanspruch. Sie erhält daher nichts mehr. Den bereits erhaltenen »Überschuss« in Höhe von 5.660,66 Euro muss sie grundsätzlich nicht wieder herausgeben, es sei denn, es hat sich bei der Zuwendung um eine Schenkung gehandelt. Dann kommen zugunsten der anderen Pflichtteils berechtigten ohne oder mit geringerem Vor empfang sogenannten Pflichtteilsergänzungsansprüche (siehe dazu sogleich) in Betracht.

Ein Erblasser kann die Regelungen des Pflichtteilsrechts nicht dadurch umgehen, dass er einen Pflichtteilsberechtigten zu einem geringen Bruchteil zum Erben einsetzt. Ist nämlich der durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) einem Pflichtteilsberechtigten zugewendete Erbteil geringer, als es sein Pflichtteil wäre, so kann der Pflichtteilsberechtigte einen sogenannten Pflichtteilsrestanspruch in Höhe der Differenz zwischen dem Wert des Erbteils und dem des Pflichtteils geltend machen.

Hätte also im Beispiel 15 Anton seiner Tochter Susanne zu Lebzeiten kein Gemälde zugewendet und sie testamentarisch zu 1/20 neben K als Erbin eingesetzt, hätte dieses 1/20 bei einem Nachlasswert von 100.000 Euro wertmäßig lediglich 5.000 Euro, also weniger als der Pflichtteil (25.000 Euro) betragen. S hätte also neben ihrem Erbteil noch einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 20.000 Euro gegen den K geltend machen können.

Daneben sieht das Gesetz eine weitere Sicherung des Pflichtteilsberechtigten vor:

Hat ein Erblasser zu Lebzeiten einem Dritten eine Schenkung gemacht und dadurch das Vermögen verringert, so kann der Pflichtteilsberechtigte unter Umständen eine Ergänzung des Pflichtteils verlangen. Ob ein solcher Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht und wie hoch er ist, hängt davon ab, wie kurz vor seinem Tod der Erblasser die Schenkung vorgenommen hat. Ist die Schenkung innerhalb des letzten Jahres vor dem Tod des Erblassers erfolgt, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils in vollem Umfang denjenigen Betrag verlangen, um den sich sein Pflichtteil erhöhen würde, wenn der verschenkte Gegenstand noch dem Nachlass zugehören würde. Bei mehr als einem Jahr zurückliegenden Schenkungen redu¬ziert sich dieser Betrag, und zwar sukzessive für jedes Jahr um 1/10 (für Schenkungen im zweiten Jahr vor dem Tod also auf 9/10, im dritten Jahr auf 8/10 et cetera). Sind mindestens zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, so bleibt die Schenkung gänzlich unberücksichtigt.

Unter sehr engen Voraussetzungen kann das Pflichtteilsrecht entzogen werden. Die Gründe, die dies zulassen, sind abschließend im Gesetz aufgeführt. Darunter fallen insbesondere schwere Verfehlungen des Pflichtteilsberechtigten gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten (beispielsweise ein Verbrechen, ein schweres vorsätzliches Vergehen oder ein nach dem Leben Trachten). Der Pflichtteil muss durch letztwillige Verfügung entzogen werden, wobei der Grund der Entziehung zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments bestehen und im Testament angegeben sein muss. Den Beweis für den Entziehungsgrund muss derjenige erbringen, der sich auf die Entziehung durch den Erblasser beruft, also beispielsweise der Erbe, der den Pflichtteilsanspruch aufgrund der Entziehung nicht befriedigen möchte.

Im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen Testament haben Sie vorhin das sog. Berliner Testament kennen gelernt (siehe Kapitel 3, 3.4.2).

Setzen sich hier zum Beispiel zwei Ehepartner wechselseitig zu Alleinerben und nach dem Tod des länger Lebenden das gemeinsame Kind als Schlusserben ein, so wird das Kind nach dem Tod des Erstversterbenden nicht Erbe. Vielmehr ist es insofern enterbt, wäre aber im Falle gesetzlicher Erbfolge neben dem überlebenden Ehegatten Miterbe geworden. Das Kind kann also in dieser Konstellation einen Pflichtteil verlangen. Der Umstand, dass das Kind im gemeinschaftlichen Berliner Testament der Ehegatten als Schlusserbe eingesetzt ist, ändert daran grundsätzlich nichts.

In aller Regel wird diese Rechtsfolge aber der Intention und dem Willen der Ehegatten widersprechen, die ja zunächst sich nach dem Tod des früher Versterbenden gegenseitig und erst nach dem beiderseitigen Ableben das Kind als Erbe einsetzen wollen. Daher werden in ein Berliner Testament häufig sogenannte Strafklauseln aufgenommen, die den Schlusserben davon abhalten sollen, den ihm rechtlich nach dem Tod des vorversterbenden Ehegatten zustehenden Pflichtteil einzufordern. Gebräuchlich und von der Rechtsprechung als zulässig angesehen ist etwa eine Klausel, wonach ein Kind, das beim Tod des Erstversterbenden seinen Pflichtteil verlangt, nach dem Tod des anderen Ehegatten ebenfalls nur den Pflichtteil erhalten soll. Das bedeutet, dass das Kind, das nach dem Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil verlangt, seine Stellung als Erbe nach dem Tod des zweiten Elternteils verliert. Wenn eine solche Regelung für Sie in Betracht kommt, sollten Sie unbedingt zur näheren Beratung einen Rechtsanwalt oder Notar aufsuchen.

5. Die Haftung des Erben für Nachlassverbindlichkeiten

Grundsätzlich rückt der Erbe in vollem Umfang in die vermögensrechtliche Position des Erblassers ein. Er erwirbt also nicht nur das Eigentum an sämtlichen zum Nachlass gehörenden Gegenständen, sondern er hat darüber hinaus auch für die Nachlassverbindlichkeiten einzustehen. Es ist also nicht möglich, die im Nachlass vorhandenen Gegenstände zu behalten, gleichzeitig aber die Schulden des Erblassers nicht zu übernehmen. Wer als Erbe berufen ist, muss auch für alle Schulden des Erblassers gerade stehen.

5.1 Was sind Nachlass-verbindlichkeiten?

Die Haftung bezieht sich dabei sowohl auf die sogenannte Erblasserschulden als auch auf die sogenannte Erbfallschulden.

Erblasserschulden sind Schulden, die vom Erblasser herrühren, beispielsweise der noch nicht oder noch nicht ganz gezahlte Kaufpreis für einen PKW oder die offene Restforderung eines durch den Erblasser in Anspruch genommenen Kredits.

Erbfallschulden sind Verbindlichkeiten, die erst mit dem Erbfall entstehen. Hierzu gehören die Pflichtteilsansprüche sowie Vermächtnisansprüche, aber auch Kosten, die im Zusammen hang mit dem Todesfall entstehen wie etwa Beerdigungskosten.

Die Haftung des Erben ist vom Gesetz streng ausgestaltet. Der Erbe haftet nämlich für die genannten Nachlassverbindlichkeiten nicht nur mit dem Nachlass, sondern mit seinem gesamten Vermögen. Die Nachlassgläubiger haben also nicht nur Zugriff auf das ererbte Vermögen, sondern auch auf das private Eigenvermögen des Erben.

Wenn also »unter dem Strich« mehr Schulden als positive Vermögenswerte im Nachlass sind, kann eine Erbschaft ein hohes Risiko darstellen. In solchen Fällen sollten Sie an die Möglichkeit der Ausschlagung der Erbschaft denken (näheres dazu siehe Kapitel 6.).

5.2 Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung

Das Gesetz sieht neben der Ausschlagung einer Erbschaft aber auch andere Handlungsmöglichkeiten vor:

So kann die Haftung für die geerbten Schulden auf den Nachlass beschränkt werden. Folge einer solchen Haftungsbeschränkung ist, dass sich Gläubiger, denen der Erblasser noch etwas schuldete, zwar an den Nachlass halten, nicht aber auf das Eigenvermögen des Erben zugreifen können.

Eine solche Haftungsbeschränkung setzt voraus, dass der Erbe die Nachlassverwaltung beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Insolvenzgericht beantragt. Wird eine Nachlassverwaltung angeordnet oder ein Nachlassinsolvenzverfahren durchgeführt, so darf der Erbe während dieser Zeit keinerlei Gegenstände aus dem Nachlass verkaufen oder verbrauchen. Wenn sich am Ende herausstellt, dass etwas übrig bleibt, so steht dies dem Erben zu.

Die Durchführung einer Nachlassverwaltung oder eines Nachlassinsolvenzverfahrens löst allerdings Kosten aus. Ist der Wert des Nachlasses so gering, dass nicht einmal diese Kosten gedeckt sind, bleibt dennoch für den Erben eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung: In diesem Fall kann er gegenüber einem Gläubiger, der gegen ihn Ansprüche geltend macht, die sogenannte Dürftigkeitseinrede erheben. Der Erbe muss dann zwar an den Gläubiger herausgeben, was im Nachlass vorhanden ist. Darüber hinaus kann er aber mit Erfolg Zahlungen verweigern. Sein privates Eigenvermögen muss der Erbe also nicht angreifen.

Von den genannten Möglichkeiten einer generellen Haftungsbeschränkung auf den Nachlass ist die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung gegenüber nur einem einzelnen Gläubiger zu unterscheiden. Eine solche tritt gegenüber Gläubigern ein, die sich entweder in einem Aufgebotsverfahren nicht melden oder die ihre Forderungen nicht binnen fünf Jahren nach dem Erbfall geltend machen. In einem Aufgebotsverfahren werden die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen aufgefordert. Versäumt ein Gläubiger hier die Anmeldung, so kann er im Nachhinein seine Forderung gegenüber dem Erben nicht mehr geltend machen.

Umgekehrt verliert der Erbe die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung, wenn ihn das Nachlassgericht auf Antrag eines Nachlassgläubigers zur Errichtung eines Inventars binnen einer bestimmten Frist aufgefordert hat und er diese Frist verstreichen lässt, ohne ein Inventar errichtet zu haben. Ein Inventar ist ein vollständiges Verzeichnis des Nachlasses. Im Inventar hat der Erbe also alle vorhandenen Nachlassgegenstände und sämtliche Nachlassverbindlichkeiten aufzulisten. Dabei sind die einzelnen Gegenstände genau zu beschreiben und ihr Wert ist anzugeben.

6. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Mit dem Erbfall geht die Erbschaft auto matisch entweder im Wege der gesetzlichen Erbfolge oder entsprechend einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) auf den oder die Erben über. Einer besonderen Annahmeerklärung des Erben bedarf es nicht.

Allerdings kann es Konstellationen geben, in denen der Erbe eine Erbschaft gar nicht annehmen will. Dies mag – wie Sie gerade gesehen haben – etwa der Fall sein, wenn der Nachlass erkennbar überschuldet ist.

Will der Erbe vor diesem Hintergrund die Erbschaft nicht antreten, so besteht die Möglichkeit, diese auszuschlagen. Die Ausschlagung hat gegenüber dem Nachlassgericht zu erfolgen. Die Erklärung ist entweder zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Bei öffentlicher Beglaubigung vermerkt ein Notar auf der Urkunde, welche Person die dortige Unterschrift oder das Handzeichen vollzogen oder anerkannt hat.

Zudem ist die Ausschlagung fristgebunden. Grundsätzlich verbleiben nur sechs Wochen, in denen ein Erbe für sich prüfen und überlegen muss, ob er die Ausschlagung erklärt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe vom Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat. Die Ausschlagung ist in der Regel nicht mehr möglich, wenn der Erbe die Erbschaft – und sei es durch schlüssiges Handeln – angenommen hat. Hier ist Vorsicht geboten: Bereits die Verfügung über einen einzelnen Gegenstand aus dem Nachlass kann im Einzelfall als schlüssige Annahme ausgelegt werden und so eine Ausschlagung unmöglich machen.

Wird die Ausschlagung der Erbschaft erklärt, so verliert der Erbe in vollem Umfang die Rechtsstellung, die er durch den Erbfall inne gehabt hätte. Die Erbschaft fällt demjenigen an, der anstelle des ausschlagenden Erben berufen gewesen wäre, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte. Auch der neue Erbe hat dann wiederum die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Für ihn läuft wiederum ab Kenntnisnahme die Sechs-Wochen-Frist.

Die Entscheidung, eine Erbschaft auszuschlagen, kann nur unter eng begrenzten Voraussetzungen angefochten und damit rückgängig gemacht werden.

7. Die Miterbengemeinschaft

In vielen Fällen fällt der Nachlass nicht nur an einen, sondern an mehrere Erben. Es entsteht dann eine sogenannte Miterbengemeinschaft. Dabei ist zu beachten, dass nicht jedem einzelnen Miterben bestimmte Gegenstände allein zustehen. Vielmehr wird der gesamte Nachlass gemeinschaftliches Vermögen aller Miterben.

Aus diesem Grund ist auch die Verfügungsbefugnis der Miterben eingeschränkt. Sie können grundsätzlich nur gemeinschaftlich über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen.

Befindet sich also zum Beispiel im Nachlass ein Gemälde, für das die Miterben keine Verwendung haben, so kann ein einzelner Miterbe dieses Gemälde nicht verkaufen. Vielmehr bedarf er hierzu der Mitwirkung aller übrigen Miterben.

Auch die Verwaltung der Erbschaft erfolgt im Grundsatz gemeinsam durch alle Miterben.

In der Praxis kann dies Schwierigkeiten bereiten, etwa wenn sich die Miterben untereinander nicht einig sind oder verstreut an verschiedenen Orten leben.

Beispiel 16:
Der verwitwete Erblasser Anton (A) hat einen Sohn Bernd (B) und eine Tochter Susanne (S). Ein Testament oder ein Erbvertrag existiert nicht. Im Jahr 2018 stirbt A. B beantragt die Erteilung eines Erbscheins als Alleinerbe. Wie entscheidet das Nachlassgericht?

Aus diesem Grund kann grundsätzlich jeder Miterbe jederzeit die Aufhebungder Erbengemeinschaft verlangen. Man spricht hier von der Auseinandersetzung der Miterbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft ist grundsätzlich darauf angelegt, den Nachlass durch ihre Auseinandersetzung zu verteilen und dadurch die Erbengemeinschaft zu beendigen. Zur Auseinandersetzung gehört insbesondere die Befriedigung der Nachlassgläubiger, wenn der Erblasser noch Schulden hatte, und die Verteilung des Nachlasses unter den Miterben.

Erst im Rahmen der Verteilung des Nachlasses unter den Miterben werden die einzelnen Nachlassgegenstände in die einzelnen Privatvermögen der betreffenden Miterben übertragen.

Eine Ausnahme gilt, wenn der Erblasser im Testament oder im Erbvertrag die Teilung des Nachlasses insgesamt oder im Hinblick auf einzelne Nachlassgegenstände ausgeschlossen hat, etwa um ein Familienunternehmen in die Zukunft hinein zu erhalten. In diesem Fall existiert die Miterbengemeinschaft gegebenenfalls noch auf Jahre hin unauseinandergesetzt fort.

Für das Verfahren bei der Auseinandersetzung sind verschiedene Möglichkeiten denkbar:

Der Erblasser kann zunächst in einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) einen Testamentsvollstrecker einsetzen, zu dessen Aufgaben auch die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben gehört.

Wurde kein Testamentsvollstrecker eingesetzt, so können die Miterben untereinander einen Auseinandersetzungsvertrag schließen. Wenn sie sich dabei nicht auf bestimmte Regelungen einigen, kann die Hilfe des Notariats in Anspruch genommen werden (sogenannte Vermittlungsverfahren).

Nach einem gescheiterten Vermittlungsverfahren, aber auch ohne vorherige Durchführung eines solchen Verfahrens, kann der Miterbe auf Zustimmung zu seinem Auseinandersetzungsplan klagen.

8. Der Erbschein

Wenn Sie Erbe geworden sind und die Erbschaft angenommen haben, werden Sie im Geschäftsverkehr vielfach zum Nachweis Ihres Erbrechts durch Vorlage des Erbscheins aufgefordert werden. Das gilt beispielsweise, wenn Sie ein Grundstück im Grundbuch auf Ihren eigenen Namen umschreiben lassen wollen oder bei Bankgeschäften, etwa wenn Sie ein Konto des Erblassers auflösen oder das Guthaben übertragen lassen wollen, von einem Konto des Erblassers Überweisungen tätigen oder Geld abheben wollen.

Der Erbschein ist ein vom Amtsgericht als Nachlassgericht[7] ausgestelltes Zeugnis, das die Person des Erben, den Umfang seines Erbrechts sowie die Anordnung einer Nacherbfolge oder Testamentsvollstreckung angibt. Er wird auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt ist insbesondere der Erbe, und zwar sowohl der Alleinerbe als auch der Miterbe einer Miterbengemeinschaft. Das Nachlassgericht ist an den Antrag gebunden und kann den Erbschein lediglich mit dem beantragten Inhalt erteilen. Kommt das Nachlassgericht zu der Erkenntnis, dass dem Antrag zwar nicht mit dem beantragten Inhalt, aber mit einem anderen stattgegeben werden könnte, weist es den Antragsteller mittels Zwischenverfügung darauf hin und gibt ihm Gelegenheit, seinen Antrag entsprechend umzustellen.

Da weder ein Testament noch ein Erbvertrag existiert, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. B und S sind als Erben erster Ordnung Miterben zu je 1/2. Das Nachlassgericht hat daher den Antrag des B zurückzuweisen. Dem B wird auch kein Erbschein als Miterbe ausgestellt. Vielmehr muss er einen neuen Antrag auf Erteilung eines Erbscheins als Miterbe zu 1/2 stellen.

Diese Angaben sind durch öffentliche Urkunden nachzuweisen. Zudem hat der Antragsteller vor dem Nachlassgericht an Eides statt zu versichern, dass ihm nichts bekannt ist, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Zuständig ist grundsätzlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wobei allerdings nicht sämtliche Amtsgerichte als Nachlassgericht tätig sind.

[7] In Baden-Württemberg waren bis zum 31. Dezember 2017 die staatlichen Notariate als Nachlassgericht zuständig. Nunmehr ist – wie im übrigen Bundesgebiet bereits zuvor – das Amtsgericht als Nachlassgericht zuständig.

Für die Beurkundung der Angaben des Antragstellers und für die Erteilung des Erbscheins fallen Kosten an Die Höhe der Gebühr richtet sich dabei nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten.

Im Einzelfall erteilt Ihnen das Nachlassgericht Auskünfte darüber, welche Urkunden Sie dem Antrag auf Erteilung eines Erbscheins beifügen müssen und welche Erklärungen Sie abzugeben haben.

Aus dem Erbschein geht hervor, wer Erbe des Verstorbenen ist. Wenn das Nachlassgericht nach der Erteilung des Erbscheins allerdings die Überzeugung gewinnt, dass dieser unrichtig ist, so kann und muss es dessen Einziehung anordnen oder, wenn der unrichtige Erbschein nicht sofort erlangt werden kann, ihn für kraftlos erklären.

Bereits bei Zweifeln an der Richtigkeit eines Erbscheins kann das Nachlass gericht, das den Erbschein erteilt hat, von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anstellen. Eines Antrags auf Einleitung eines solchen Verfahrens bedarf es nicht. Sind Sie allerdings durch einen unrichtigen Erbschein beeinträchtigt, etwa weil Sie und nicht die im Erbschein bezeichnete Person rechtmäßiger Erbe sind, können Sie die Einziehung des Erbscheins beim Nachlassgericht anregen.

9. Ausländisches Erbrecht

Die vorstehenden Ausführungen dieser Broschüre beziehen sich allesamt auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Erbrecht, wie es im Wesentlichen im Bürgerlichen Gesetzbuch niedergelegt ist. Die deutschen Regelungen kommen allerdings nicht immer zur Anwendung. So kann es beispielsweise sein, dass ein deutscher Erblasser zum Todeszeitpunkt nicht im Inland gewohnt hat oder dass sich Vermögen, zum Beispiel ein Grundstück, im Ausland befindet. In solchen Konstellationen ist zu beachten, dass das Erbrecht anderer Länder, auch unserer Nachbarländer, erhebliche Unterschiede zum deutschen Erbrecht aufweist.

Seit dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Großbritanniens, Irlands und Dänemarks. Sie regelt bei Erbfällen mit Auslandsberührung – also wenn der Erblasser im Ausland lebt oder sein Nachlass Vermögen im Ausland enthält – welches Erbrecht auf diesen Fall anwendbar ist und welches Gericht oder welche sonstige Stelle in diesen Fällen zuständig ist.

Dabei soll grundsätzlich das Erbrecht des Staates Anwendung finden, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Verzieht beispielsweise der deutsche Erblasser im Ruhestand dauerhaft nach Mallorca, so findet grundsätzlich spanisches Erbrecht nach seinem Tode Anwendung. Wo der gewöhnliche Aufenthalt besteht, ist durch die Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers festzustellen.

Die EU-Erbrechtsverordnung findet dabei auch Anwendung bei Auslandsberührung mit Staaten, die nicht der EU angehören. Auch insoweit kann also das Erbrecht des Nicht-EU-Mitgliedstaates anwendbar sein, in dem der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In gleicher Weise kann sich dies auch auf die erbrechtliche Situation bei in Deutschland lebenden Menschen auswirken, die eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen – für diese Personen kann nunmehr deutsches Erbrecht anwendbar sein.

Eine Ausnahme gilt insbesondere für die Türkei und türkische Staatsangehörige. Aufgrund eines vorrangigen Staatsvertrags zwischen Deutschland und der Türkei ist bei in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen oder in der Türkei lebenden deutschen Staatsangehörigen nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt abzustellen. Bei Grundstücken, die zum Nachlass gehören, kommt es darauf an, wo sich das Grundstück befindet. Im Übrigen richtet sich das anwendbare Erbrecht nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers. Verstirbt etwa ein hier lebender türkischer Staatsangehöriger in Deutschland, so ist grundsätzlich das türkische Erbrecht anwendbar.

Wenn Sie als deutsche Staatsangehörige oder deutscher Staatsangehöriger Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, kann daher das Erbrecht dieses Landes Anwendung finden. Die dortigen erbrechtlichen Regelungen können erheblich von der deutschen Rechtslage abweichen – etwa im Hinblick darauf, wer gesetzlicher Erbe wird, wer pflichtteilsberechtigt ist oder welche Formanforderungen an Testamente zu stellen sind. Wenn Sie dennoch wollen, dass im Erbfall ihr Heimatrecht anwendbar ist, können Sie – durch letztwillige Verfügung, also in einem Testament oder Erbvertrag – eine sogenannte Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts treffen.

Liegt bei Ihnen ein Auslandsbezug vor, so ist dringend zu empfehlen, sich bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, einem Notar oder einer Notarin, über das anwendbare Erbrecht und dessen mögliche Auswirkungen auf Ihre persönliche Situation sowie Ihre erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und die Möglichkeit einer Rechtswahl beraten zu lassen.

In der Vergangenheit errichtete letztwillige Verfügungen – also ein Testament oder ein Erbvertrag – bleiben grundsätzlich wirksam. Die EU-Erbrechtsverordnung sieht einen Bestandsschutz für vor der Anwendbarkeit der Erbrechtsverordnung wirksam errichtete Testamente und Erbverträge vor. Gleichwohl sollten Sie prüfen und sich gegebenenfalls beraten lassen, ob sich die von Ihnen gewünschte erbrechtliche Gestaltung noch immer erreichen lässt oder Änderungen ratsam sind.

Durch die EU-Erbrechtsverordnung wird zudem ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt. Dieses tritt neben die nationalen Erbnachweise (in Deutschland etwa der Erbschein), ist in der ganzen EU gültig und ermöglicht den Erben den Nachweis der Erbenstellung in der ganzen EU. Zuständig für die Ausstellung ist in Deutschland wie für die Ausstellung eines Erbscheins auch das Nachlassgericht.

Weitere Informationen zur Europäischen Erbrechtsverordnung und dem Europäischen Nachlasszeugnis können Sie der ausführlichen, durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz herausgegebenen Broschüre »Die Europäische Erbrechtsverordnung« entnehmen.

10. Digitales Erbe

Nach dem Tod einer Person geht nicht nur deren Nachlass im klassischen Sinn auf den Erben über. Auch der sogenannte digitale Nachlass gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Die Nutzung der zahlreichen zur Verfügung stehenden sozialen Netzwerke und Messaging- oder Clouddienste ist für die meisten Menschen Bestandteil ihres Alltags. Viele Rechtsgeschäfte, sei es etwa der Kauf einer Ware oder die Durchführung einer Banküberweisung, werden heutzutage im Internet erledigt.

Beim digitalen Nachlass handelt es sich dementsprechend um eine Vielzahl von Rechtspositionen eines verstorbenen Internetnutzers, insbesondere dessen Vertragsbeziehungen zu Host-, Access- oder E-Mail-Providern sowie zu Anbietern sozialer Netzwerke oder virtueller Konten. Auch Eigentumsrechte des Verstorbenen an Hardware, Nutzungsrechte an der Software, Urheberrechte und Rechte an hinterlegten Bildern, Foreneinträgen und Blogs werden zum digitalen Nachlass gerechnet.

Das digitale Erbe ist gleich zu behandeln wie das gewöhnliche Erbe, das heißt sämtliche damit verbundenen Rechtspositionen, wie etwa Rechte aus Nutzungsverträgen bezüglich der Teilnahme an einem E-Maildienst oder aus einem online abgeschlossenen Kaufvertrag gehen auf den oder die Erben über.

Den Erben wird es regelmäßig große Mühe bereiten, sich einen Überblick über den digitalen Nachlass zu verschaffen, ohne Anhaltspunkte dafür zu haben, in welchen Internetforen

der Erblasser aktiv war. Die Regulierung von Verpflichtungen des Erblassers aus online abgeschlossenen Verträgen, etwa die noch ausstehende Bezahlung von online bestellten Waren, könnte daher mangels Kenntnis der Erben von dem Kaufvertrag erschwert werden. Der Erblasser kann deshalb in Erwägung ziehen, eine Person seines Vertrauens mit der Abwicklung des digitalen Nachlasses im Wege einer Vollmacht, die über den Tod hinaus Geltung besitzen muss, zu betrauen. Eine entsprechende Mustervollmacht kann auf

der Homepage der Verbraucherzentrale[8] eingesehen werden. Dieser Person kann eine Liste mit sämtlichen Benutzerkonten und Passwörtern, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden sollte, an einem sicheren Ort hinterlegt werden.

Unter Umständen kann allerdings auch ein Interesse des Erblassers daran bestehen, den Zugriff der Erben auf den Inhalt persönlicher E-Mails oder sonstiger online übermittelter und empfangener Nachrichten zu verhindern. Teilweise sehen die Anbieter hierfür bereits Möglichkeiten vor. Ob diese jeweils rechtlich wirksam sind, ist allerdings noch nicht höchstrichterlich geklärt.

Es ist daher ratsam, auch den digitalen Nachlass im Blick zu haben und – gegebenenfalls nach rechtlicher Beratung – zu regeln.

[8] Abrufbar unter (Stand 19. Dezember 2018): ***www.verbraucherzentrale.de/wissen/digitale-welt/datenschutz/digitale-vorsorge-digitaler-nachlass-was-passiert-mit-meinen-daten-12002***

11. Das Erbschaftssteuerrecht

Der Erwerb von Vermögen durch Erbfall kann dazu führen, dass die Erben Erbschaftsteuer bezahlen müssen.

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich zum einen nach dem Verwandtschaftsverhältnis des Erben zum Erblasser und zum anderen nach der Höhe der Erbschaft. Je näher der Erbe dem Erblasser familiär steht, desto geringer ist der Steuersatz.

Zunächst wird der Nettowert des erworbenen Vermögens ermittelt. Dies gilt unabhängig davon, ob jemand als Erbe eingesetzt ist, ihm ein Vermächtnis zugewandt wurde oder er Pflichtteilsansprüche geltend macht.

Wichtig ist dabei, dass vom Wert des erworbenen Vermögens Freibeträge abzuziehen sind, die den steuerpflichtigen Erwerb im Einzelfall erheblich vermindern können.

Die Bewertung der einzelnen Gegenstände erfolgt durch das zuständige Finanzamt, und zwar grundsätzlich nach dem jeweiligen gemeinen Wert (Verkehrswert).

Im Einzelnen berechnet sich die Erbschaftsteuer wie folgt:

Je nach Verwandtschaftsgrad zwischen dem Erblasser und dem Erben werden drei Steuerklassen unterschieden:

In die Steuerklasse I fallen Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder (einschließlich Stiefkinder), Enkel, Urenkel, Eltern und Großeltern. Die Steuerklasse II gilt für Geschwister, Neffen und Nichten, Schwiegerkinder, Stief- und Schwiegereltern sowie für geschiedene Ehepartner. In die Steuerklasse III schließlich fallen alle übrigen Personen (zum Beispiel Lebensgefährten, Freunde).

Jedem Erben steht ein persönlicher Freibetrag zu. Dieser Freibetrag gilt im Übrigen nicht nur für den Erwerb von Todes wegen, sondern auch für Schenkungen unter Lebenden. Er kann alle zehn Jahre erneut genutzt werden. Sind also zwischen dem Zeitpunkt der Schenkung und dem Zeitpunkt des Todes mehr als zehn Jahre verstrichen, so unterliegt der geschenkte Gegenstand nicht mehr der Steuerpflicht.

Die Freibeträge für den steuerfreien Erwerb betragen:

- 500.000 Euro für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- 400.000 Euro für Kinder/Stiefkinder und Kinder verstorbener Kinder
- 200.000 Euro für Enkel
- 100.000 Euro für übrige Erwerber der Steuerklasse I
- 20.000 Euro für Erwerber in Steuerklasse II
- 20.000 Euro für Erwerber in Steuerklasse III (ausgenommen eingetragene Lebenspartner)

Dem überlebenden Ehegatten, dem eingetragenen Lebenspartner und Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag gewährt. Er beträgt für den überlebenden Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner 256.000 Euro. Dieser besondere Versorgungsfreibetrag ist jedoch um den Barwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge zu kürzen. Solche Bezüge sind zum Beispiel Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Hinterbliebenenbezüge nach den Beamtengesetzen oder Versorgungsbezüge, die den Hinterbliebenen von Angehörigen freier Berufe aus einer berufsständischen Pflichtversicherung zustehen.

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Wertes des Nachlasses ist zudem zu berücksichtigen, dass Nachlassverbindlichkeiten abziehbar sind. Unter Nachlassverbindlichkeiten fallen so wohl die vom Erblasser herrührenden Schulden als auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und geltend gemachten Pflichtteilen sowie die Kosten der Bestattung des Erblassers (vergleiche dazu im Einzelnen oben Teil E.). Schließlich sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen verschiedene besondere sachliche Steuerbefreiungen, etwa für Gegenstände des Hausrates oder für bebaute Grundstücke vor.

Die einzelnen Steuertarife sind abhängig vom Wert des Nachlasses und von der Steuerklasse. Beträgt beispielsweise der Wert des Vermögens abzüglich des Freibetrages eines Erben der Steuerklasse I bis zu 75.000 Euro, so beläuft er sich auf 7 Prozent. Bei höherem Wert des Nachlasses kann er bis zu 30 Prozent ansteigen. Im Falle eines Erben der Steuerklasse II beträgt er zwischen 15 Prozent und 43 Prozent, im Falle eines Erben der Steuerklasse III zwischen 30 Prozent und 50 Prozent.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Broschüre »Steuertipps für Erbschaften und Schenkungen«, die über das Finanzministerium Baden-Württemberg erhältlich ist. In ihr finden Sie detaillierte Informationen mit Berechnungsbeispielen.

Baden-Württemberg
Ministerium der Justiz
und für Migration

Schnell, aktuell und rund um die Uhr können Sie sich
auf unseren Internetseiten informieren

www.justiz-bw.de

Impressum

Herausgeber:
Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 33501-104
pressestelle@jum.bwl.de

Gestaltung:
Design Partner, Stuttgart

Druck:
Justizvollzugsanstalt Heilbronn
Steinstraße 21, 74072 Heilbronn
Telefon 07131 798-330
druckerei-hn@vaw.bwl.de

Stand:
Oktober 2026